

## Unterrichtung

## 17. Übersicht

über

Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages  
der Elften Wahlperiode

I.

Beschluß vom 1. 6. 1988 — Drs 11/2551 —\*)  
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1985 — Entlastung —

1. **Wirtschaftsweise eines Hochschulinstituts**  
(Nr. 5 der Anlage zur Drs 11/2551)

In einem Hochschulinstitut wurden erhebliche Mängel der Mittelbewirtschaftung und Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften festgestellt. So bestanden z. B. über die Kosten und die Finanzierung der einzelnen Forschungsvorhaben weder Pläne noch Aufzeichnungen. Niemand wußte, wieviel Haushaltsmittel für welches Projekt zur Verfügung standen. Die Mängel und Verstöße führten schließlich dazu, daß das Institut fällige Rechnungen nicht mehr bezahlen konnte. Andererseits rief das Institut nicht alle ihm zustehenden Drittmittel ab, weil es keinen Überblick über seine Forderungen hatte. Schließlich nahmen Hochschullehrer die Einrichtungen des Instituts sowie dessen Personal und Material für Nebentätigkeiten in Anspruch, ohne darüber Aufzeichnungen zu führen und Nutzungsentgelt zu entrichten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist über die Mißwirtschaft des geprüften Instituts bestürzt. Der Ausschuß bedauert, daß die Universität den Hinweisen auf die Bewirtschaftungsmängel im Institut nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachgegangen ist. Der Ausschuß erwartet eine transparente Planung aller realen und monetären Ressourcen für den dienstlichen und außerdienstlichen Einsatz sowie eine laufende wirksame Kontrolle ihrer Verwendung.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie seinen Erwartungen nachkommen will.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 11/4270 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 101 Abs. 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nieders. GVBl. S. 223) stimmt der Vorstand die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist.

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 1. 6. 1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Durch diese Fassung ist gegenüber dem Zeitpunkt des Beschlusses des Landtages vom 1. 6. 1988 eine Änderung der Rechtslage eingetreten. Nach der jetzigen Rechtslage ist die Durchführung der Vorhaben abzustimmen, soweit dies wirtschaftlich geboten ist.

Die Bestimmung bedarf noch der verwaltungsmäßigen Umsetzung. Nach den gegenwärtigen Überlegungen gehören dazu eine Anzeigepflicht von Vorhaben gegenüber dem Vorstand (wie für Drittmittelprojekte bereits in § 35 Abs. 3 NHG gegenüber der Hochschule festgelegt), eine Beschreibung des Begriffes „Vorhaben“ hinsichtlich seiner Art (Vorhaben mit Landesmitteln oder mit Drittmitteln finanziert, Vorhaben im Rahmen von Nebentätigkeiten) und seiner Größe sowie die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen aus wirtschaftlichen Gründen eine Abstimmung durch den Vorstand geboten ist (Ausgaben für ein Vorhaben dürfen zu den insgesamt zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mitteln nicht unverhältnismäßig gering sein).

Es wird erwogen, zu § 101 Abs. 7 Satz 1 NHG im Sinne der vorstehenden Überlegungen einen Runderlaß an die Hochschulen herauszugeben. Das hierzu erforderliche Abstimmungsverfahren mit dem Landesrechnungshof ist vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst zwischenzeitlich eingeleitet worden. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der beabsichtigten Regelung werden auch noch Gespräche mit den Hochschulen zu führen sein.

## 2. Abwicklung einer Landesausstellung (Nr. 8 der Anlage zur Drs 11/2551)

Die für eine Landesausstellung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden erheblich überschritten.

Die Abwicklung der Ausstellung wies trotz siebenjähriger Vorbereitungszeit erhebliche administrative Mängel auf, insbesondere beim Haushaltsvollzug. Die Mängel entstanden auch durch unklare organisatorische Entscheidungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß es im Zusammenhang mit der Ausstellung in erheblichem Umfang zu nicht genehmigten und teilweise vermeidbaren Mehrausgaben gekommen und daß der Landtag nicht rechtzeitig über den erforderlichen Mittelbedarf unterrichtet worden ist.

Der Ausschuß mißbilligt, daß

- die Haushaltsüberwachungslisten zur Kontrolle der Ausgaben und Verbindlichkeiten nicht ordnungsgemäß geführt wurden,
- es beim Haushaltsvollzug zu erheblichen und zahlreichen Verstößen gekommen ist und
- keine vollständige und ausreichende Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vorliegt.

Der Ausschuß nimmt die Ausführungen des Ministers für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis, wonach das Ausstellungssekretariat als Organisationseinheit eines Landesmuseums eingerichtet worden ist und demnach der Direktor des Landesmuseums die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt zu erfüllen hatte. Der Ausschuß erwartet, daß organisatorische Entscheidungen stets förmlich getroffen und Aufgabenzuweisungen in sich widerspruchsfrei geregelt werden sowie allen Beteiligten unzweideutig erkennbar sind.

Der Ausschuß erwartet, daß die gemachten Erfahrungen bei der Planung, Organisation und Durchführung künftiger Ausstellungen beachtet werden.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs 11/4270 wird wie folgt ergänzt:

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat den Bericht der Bezirksregierung inzwischen geprüft und den in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplizierten Sachverhalt selbst bewertet. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Land für Kreditkosten aufgrund von Haushaltsüberschreitungen ein Schaden entstanden ist. Die Bezirksregierung ist angewiesen worden, die beiden von ihr eingeleiteten Regreßverfahren — Klage vor dem Arbeitsgericht gegen den ehemaligen Leiter des Ausstellungssekretariats und Erlaß eines Leistungsbescheides gegen den seinerzeit von der Bezirksregierung an das Landesmuseum abgeordneten Beamten — durchzuführen.

Über das Ergebnis wird der Landtag zu gegebener Zeit unterrichtet werden.

### 3. Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk (Nr. 13 der Anlage zur Drs 11/2551)

Für Lehrgänge zur überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk hatte das Land in erheblichem Umfang Zuwendungen gewährt, um die Lehrgangskosten zu verbilligen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- die Verbilligung von Kosten kein Zweck ist,
- selbst die Verringerung von Ausgaben allenfalls ein Mittel zur Erreichung eines Zweckes sein kann und
- dieses Mittel nur eingesetzt werden darf, soweit sich der eigentliche Zweck anders nicht erreichen läßt.

Der Ausschuß bezweifelt, daß dies bisher hinreichend beachtet worden ist. Er bittet die Landesregierung, in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern zu klären, ob dadurch in der Vergangenheit vermeidbare Ausgaben entstanden sind.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern anzustreben, daß die „überbetrieblichen Lehrgänge für Auszubildende im 2. und 4. Ausbildungsjahr“ vom Land nur noch insoweit gefördert werden, als die Handwerksbetriebe sie nicht selbst finanzieren können.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die überbetriebliche Ausbildung ist unerläßlich, um die Qualität der beruflichen Bildung im dualen System zu sichern. Viele Betriebe können die in den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Ausbildungsinhalte nicht in eigener Zuständigkeit vermitteln. Sie sind deshalb darauf angewiesen, daß Teile der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Damit hängt unmittelbar

zusammen, daß nur durch die überbetriebliche Ausbildung die große Zahl der Handwerksbetriebe ausbildungsfähig bleibt. Ohne die überbetriebliche Ausbildung müßte einer Vielzahl von Betrieben die Eignung als Ausbildungsstätte abgesprochen werden, und zwar denjenigen Betrieben, die nicht in der Lage sind, den vollständigen Ausbildungsinhalt zu vermitteln. Die Zahl dieser Betriebe dürfte angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Ausbildungsinhalte in Zukunft weiter zunehmen.

Die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung trägt ganz wesentlich dazu bei, die Bereitschaft zu erhalten, dem Berufsnachwuchs eine qualifizierte, nicht nur an den Möglichkeiten des Ausbildungsbetriebes orientierte Ausbildung zu vermitteln.

Die angestrebte Drittel-Finanzierung der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung durch Bund, Land und Ausbildungsbetriebe berücksichtigt in angemessenem Umfang die Tatsache, daß das Handwerk seine Ausbildungsleistungen zum Teil für andere Wirtschaftszweige mit erbringt. Es ist weiterhin zu bedenken, daß für die Zeit der überbetrieblichen Ausbildung der Handwerksbetrieb die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu tragen hat. Sollte daneben auch noch die Förderung der Lehrgangsförderung entfallen, so daß der bisher vom Land bzw. Bund gewährte Zuschuß ebenfalls vom Ausbildungsbetrieb aufzubringen wäre, so müßte darin eine unverhältnismäßige Belastung des Ausbildungsbetriebes gesehen werden.

Hieraus wird gleichzeitig deutlich, daß die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung nicht im einzelbetrieblichen Interesse erfolgt, sondern im gesamtwirtschaftlichen Interesse. Damit kann es auch nicht darauf ankommen, ob einzelne Handwerksbetriebe in der Lage sind, die überbetriebliche Ausbildung selbst zu finanzieren. Es wäre im übrigen mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden, die Förderungswürdigkeit sämtlicher Ausbildungsbetriebe zu überprüfen. Der Bund und die anderen Länder haben deshalb bewußt davon abgesehen, Regelungen zu treffen, die die Förderung von der Bedürftigkeit des jeweiligen Ausbildungsbetriebes abhängig machen und beabsichtigen auch nicht, die derzeitige Förderungspraxis in diesem Sinne umzustellen.

#### 4. Vorzeitige Gewährung von Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (Nr. 15 der Anlage zur Drs 11/2551)

Anerkannte Ersatzschulen erhalten Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren seit Genehmigung der Schule. Vorher kann Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn das Unterrichtsangebot einer Schule lediglich um eine verwandte Fachrichtung oder um eine andere Schulform derselben Fachrichtung erweitert worden ist.

An zwei Schulträger hatte das Land erhebliche Beträge vorzeitig gezahlt, weil der Kultusminister das Schulgesetz insofern unzutreffend ausgelegt hatte, als er die Neugründung von Schulen als Erweiterungen weit entfernt an verschiedenen Standorten bestehender Schulen akzeptierte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die nicht mit dem Niedersächsischen Schulgesetz zu vereinbarende Gewährung von Finanzhilfe an die beiden Schulträger.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung der Haftungsfrage.

Unabhängig davon bittet er die Landesregierung um Klärung der Frage, ob die zur Begründung eines Rechtsanspruchs auf Finanzhilfe ermächtigende Kann-Bestimmung des § 129 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes so bestehen bleiben kann.

Er bittet, dem Landtag über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989 unter Abschnitt II lfd. Nr. 9 in der Drs 11/4270 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Die Prüfung der Haftungsfrage wurde inzwischen abgeschlossen. Sie führte zu dem Ergebnis, daß eine Haftung der zuständigen Bearbeiter im Kultusministerium ausscheidet.

5. **Finanzielle Abwicklung von wissenschaftlichen Tagungen an Hochschulen**  
(Nr. 25 der Anlage zur Drs 11/2551)

Ein Hochschulinstitut hatte die Finanzierung einer von ihm veranstalteten wissenschaftlichen Tagung außerhalb des Landeshaushalts auf einem besonders hierfür eingerichteten Privatkonto abgewickelt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- von Hochschuleinrichtungen ausgerichtete wissenschaftliche Tagungen Veranstaltungen der Hochschule sind,
- alle mit solchen Veranstaltungen verbundenen Einnahmen und Ausgaben über den Landeshaushalt abzuwickeln sind,
- für die Bewirtung von Tagungsteilnehmern und für andere Geselligkeiten Ausgaben nur geleistet werden dürfen, soweit dafür Einnahmen zur Verfügung stehen, die allein für diesen geselligen Zweck bestimmt sind,
- die Einnahmen aus etwaigen Tagungsgebühren für Ausgaben zu geselligen Zwecken nur genutzt werden dürfen, soweit in den Einladungen zu der Tagung die entsprechenden Gebührenanteile gesondert ausgewiesen sind.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, über das von ihr Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989 unter Abschnitt II lfd. Nr. 12 in der Drs 11/4270 wird wie folgt ergänzt:

Von Hochschuleinrichtungen ausgerichtete wissenschaftliche Tagungen sind Veranstaltungen der Hochschule. Die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sind ausschließlich über den Landeshaushalt abzuwickeln.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit seinem Runderlaß vom 27. 8. 1985 darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, Mittel Dritter ganz oder teilweise von Stellen außerhalb der Hochschule verwalten zu lassen oder den Zahlungsverkehr über eigene oder private Konten bei Geldanstalten bzw. über „Schwarze Kassen“ abzuwickeln. Dabei sind den Hochschulen auch die sich aus einem Verstoß ergebenden haftungsrechtlichen Folgen, mit der Möglichkeit einer Heranziehung der verantwortlichen Bediensteten zum Ersatz eines etwaigen Schadens, deutlich gemacht worden. Sofern außerdem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, sind nach dem Legalitätsprinzip in jedem Einzelfall disziplinarrechtliche Vorentscheidungen einzuleiten.

Sollte es im Einzelfall trotz der bestehenden Regelungen und der regelmäßigen Belehrungen zu Verstößen kommen, müssen gegebenenfalls gegen die verantwortlichen Bediensteten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hält weitergehende generelle Regelungen als die bestehenden nicht für erforderlich.

Das Problem der Bestreitung von Kosten für Veranstaltungen mit geselligem Charakter konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Da der größte Teil wissenschaftlicher Tagungen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) mitfinanziert wird, bedarf dieser Punkt noch der Abstimmung. Mit der DFG wurde diesbezüglich Verbindung aufgenommen. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

**6. Versorgungsaufwendungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz im Rahmen der Finanzhilfe an Privatschulen**  
(Nr. 33 der Anlage zur Drs 11/2551)

Nach § 130 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erhöht sich die Finanzhilfe an anerkannte Ersatzschulen, soweit diese für die Altersversorgung ihrer Lehrkräfte laufende Beiträge erbringen, die der einzelnen Lehrkraft eine Anwartschaft auf angemessene Versorgung verschaffen.

Soweit Lehrkräfte von der Versicherungspflicht befreit sind, brauchen für die Altersversorgung Beiträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz nicht geleistet zu werden. Angestellte sind u. a. von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie eine (sichere) Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Diese Voraussetzungen sieht die Landesregierung als erfüllt an, wenn Lehrkräfte von finanzhilfeberechtigten Schulen solche Zusagen erhalten haben. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die Altersversorgung dieser Lehrkräfte aber nicht immer gewährleistet ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Ansicht des Landesrechnungshofs, daß der Anspruch der Schulen in freier Trägerschaft auf Finanzhilfe nicht als ausreichende Voraussetzung für eine Befreiung der Lehrkräfte dieser Schulen von der Versicherungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz angesehen werden kann und daß — mit Ausnahme der nach § 6 Angestelltenversicherungsgesetz versicherungsfreien — künftig alle Lehrkräfte an diesen Schulen ihre Grundaltersversorgung durch Versicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten sollten.

Die Angemessenheit der Versorgungsanwartschaften, die nach § 130 Abs. 5 NSchG berücksichtigungsfähig sind, konkret zu beurteilen, wirft eine Fülle von der Verwaltung schwer lösbarer Fragen auf, denn die Ansprüche der einzelnen Lehrkräfte auf künftige Versorgung lassen sich angesichts der Systemverschiedenheit der jeweiligen Regelungen selbst mit erheblichem Aufwand kaum vergleichen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Vorschrift des § 130 Abs. 5 des NSchG durch eine Pauschbetragsregelung zu ersetzen, wie sie der Landesrechnungshof vorgeschlagen hat, und für bereits bestehende Versorgungsanwartschaften Übergangsregelungen zu treffen.

Bei der Bemessung der Höchstgrenze von 20 v. H. der Finanzhilfe nach § 130 Abs. 1 NSchG, bis zu der Versorgungsaufwendungen gemäß § 130 Abs. 5 NSchG vom Land zu berücksichtigen sind, ist nicht immer sachgerecht verfahren worden. Es wurden dabei auch vom Land beurlaubte Lehrkräfte mit berücksichtigt, für die von den finanzhilfeberechtigten Schulen grundsätzlich keine Versorgungsanwartschaften zu begründen sind.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß für an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubte Lehrkräfte keine Finanzhilfeeleistungen gemäß § 130 Abs. 5 NSchG gewährt werden.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Ein Referentenentwurf einer gesetzlichen Neuregelung über die Erstattung der Beiträge zur Altersversorgung liegt vor. Die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes, in deren Rahmen der Entwurf realisiert werden kann, ist für die nächste Legislaturperiode vorgesehen.

**7. Förderungs- und Ausbildungskonzeption im Bereich der beruflichen Bildung (CNC-Technik)**

(Nr. 56 der Anlage zur Drs 11/2551)

Bund und Land fördern im Hinblick auf die CNC-Technik ohne aufeinander abgestimmte Konzepte durch Zuwendungen Einrichtungen des berufsbildenden Schul- und Fortbildungswesens sowie der Erwachsenenbildung, die einander im Wettbewerb um Aufträge der Arbeitsverwaltung unterbieten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für unerlässlich, laufend mit dem Bund und den Selbstverwaltungskörperschaften, ggf. mit Hilfe regionaler Arbeitsgemeinschaften, abzustimmen,

- welcher Aus- und Weiterbildungsbedarf auf dem Gebiet der CNC-Technik (u. ä. neuer Techniken) besteht,
- welchen Teil dieses Aus- und Weiterbildungsbedarfs freie, kommunale, andere staatlicher Aufsicht unterstehende oder staatliche Träger abdecken (sollen) und
- inwieweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch den jeweiligen Träger (aus eigenen Mitteln, Gebühren oder Entgelten der Aus- und Weiterzubildenden, Leistungen interessierter Dritter) zu finanzieren ist, sondern die Träger auf staatliche Förderung angewiesen bleiben.

In jedem Fall ist zu verhindern, daß der Wettbewerb unter diesen Trägern zu Lasten öffentlicher Haushalte vollzogen wird.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Der beruflichen Weiterbildung widmen sich eine Vielzahl schulischer und nicht-schulischer Einrichtungen. Zukünftig muß angeregt und — soweit möglich — Sorge getragen werden, daß in den jeweiligen Regionen gegenseitig sich ergänzende Arbeitsschwerpunkte der Einrichtungen gebildet und Investitionshilfen gezielt daran orientiert werden. Soweit überregionale Schwerpunktsetzungen erforderlich sind, ist dafür ebenfalls ein abgestimmtes Vorgehen nötig. Für derartige Festlegungen im einzelnen ist in jedem Falle auf bestehende Einrichtungen wie Berufsbildungszentren des Handwerks, Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder der Verbände und gegebenenfalls auch auf Anlagen berufsbildender Schulen bzw. deren Träger zurückzugreifen. Zur Durchsetzung muß die Förderung des Landes — gegebenenfalls in mehreren Schritten — auf ein derartiges Grundkonzept abgestellt werden. Die übrigen Finanzierungsgeber der öffentlichen Hand sollten dafür gewonnen werden, Investitionen nur noch in gegenseitiger Abstimmung zu fördern.

Es bleibt jedoch festzustellen, daß die Pluralität der Weiterbildungsträger und der Wettbewerb als Ordnungsprinzip für ein effektives Weiterbildungssystem unverzichtbar sind. Zugleich ergeben sich daraus aber auch Koordinierungsmängel, die sich auf die Leistungsfähigkeit nachteilig auswirken:

- Für die Ermittlung des tatsächlichen Weiterbildungsbedarfs in den einzelnen Regionen fehlt es an einem geeigneten Instrumentarium.

- Das Weiterbildungsangebot der Träger untereinander ist nicht ausreichend koordiniert. Daraus ergeben sich Mängel in der Weise, daß einzelne Angebote trotz erkennbaren Bedarfs zu fehlen scheinen, während in anderen Fällen Mehrfachangebote gemacht werden, für die in diesem Umfang ein Bedarf nicht besteht.
- Das Weiterbildungsangebot in den einzelnen Regionen ist für den Nutzer nicht überschaubar. Interessenten können sich über das Weiterbildungsangebot in den Regionen nur bruchstückhaft aus Veröffentlichungen und Mitteilungen der jeweiligen Träger informieren.
- Die Weiterbildungsberatung der Arbeitsverwaltung wird im wesentlichen von Arbeitslosen in Anspruch genommen. Wichtig ist, daß darüber hinaus auch für sonst an Weiterbildung Interessierte eine wirksame und neutrale Weiterbildungsberatung gewährleistet wird.

Den aufgezeigten Sachverhalten ist gemein, daß eine Verbesserung auf regionaler Ebene ansetzen muß. Hierzu wird die Einrichtung sogenannter „Regionaler Weiterbildungskonferenzen“ vorgeschlagen. Darin sollten unter anderem Arbeitsämter, Weiterbildungseinrichtungen bzw. Weiterbildungsträger, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kommunen, örtliche Betriebe, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern zusammengefaßt werden, und zwar mit der Aufgabenstellung

- Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs,
- Koordinierung des Weiterbildungsangebotes,
- Herstellung der Transparenz des gesamten Weiterbildungsangebotes,
- Aufbau einer hinreichend wirksamen und „neutralen“ Weiterbildungsberatung.

Die Landesregierung führt zur Zeit eine Anhörung der genannten Einrichtungen zu diesen und anderen Fragen der beruflichen Weiterbildung durch. Sie sieht in der Einrichtung „Regionaler Weiterbildungskonferenzen“ ein wirksames Mittel, auch in Fragen der investiven Förderung der CNC-Technik Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Im übrigen sind die Bezirksregierungen angewiesen, bei Anträgen auf investitive Förderung sogenannte Projektgespräche mit dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen Einrichtungen der beruflichen Bildung zu führen, um den tatsächlichen Investitionsbedarf realistisch zu ermitteln.

## II.

### Beschluß vom 19. 10. 1988 — Drs 11/3046 —\*) Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 — Entlastung —

#### 1. Gebühreneinnahmen der Staatsarchive (Nr. 9 der Anlage zur Drs 11/3046)

Der jährliche Zuschußbedarf bei Kap. 02 06 (Staatsarchive) ist von 5,5 Mio. DM im Jahre 1976 auf über 9 Mio. DM im Jahre 1988 angestiegen.

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 19. 10. 1988 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.



Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich die Gebührenordnungen für die Staatsarchive und deren Praxis der Gebührenerhebung so ändern lassen, daß der maßgeblich durch die Belastung der Archive mit Dienstleistungen bedingte Zuschußbedarf verringert wird.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Praxis der Gebührenerhebung ist durch organisatorische Änderungen bei den Staatsarchiven inzwischen verbessert worden, so daß die seinerzeit vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel im Gebühreneinzug und die daraus resultierenden Fehlbeträge in Zukunft vermieden werden.

Die Staatskanzlei hat inzwischen Entwürfe einer neuen Gebühren- und Entgeltordnung für die Staatsarchive fertiggestellt und deren Abstimmung mit dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium eingeleitet. Die Tarife sehen tendenziell kostendeckende Gebühren und Entgelte vor. Die Gebührentatbestände wurden dabei neu definiert, die Befreiungstatbestände enger gefaßt. Entscheidendes Kriterium für die Befreiung von der Gebührenpflicht ist, daß die Benutzung nicht überwiegend in privatem oder gewerblichem Interesse erfolgt. Aus der Erhöhung der Ansätze wird ein jährliches Mehr an Gebührenaufkommen von ca. 40000 DM erwartet.

Mit der möglichen Mehreinnahme von 40000 DM läßt sich eine entscheidende Verringerung des Zuschußbedarfs der Staatsarchive, der für 1990 mit über 9 Mio. DM veranschlagt ist, allerdings nicht erreichen. In Anbetracht der Aufgabenstellung der Staatsarchive als Dienstleistungseinrichtungen des Landes, die für eine weit gefächerte Interessentenschaft (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung, heimatkundliche Lokalforschung, Familienforschung) tätig sind, ist dies nach Auffassung der Landesregierung auch nicht möglich.

**2. Bauvorhaben nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**  
(Nr. 14 der Anlage zur Drs 11/3046)

Die Krankenhausträger haben u. a. bei Baumaßnahmen einen Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG, soweit und solange sie in den Krankenhausplan und in das Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sind. Inhalt und Höhe des Anspruchs sind auf die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten begrenzt.

Die Prüfung des Landesrechnungshofs verschiedener Krankenhausneubauten, die bis 1979 genehmigt worden sind, ergab, daß sowohl bei der Bauplanung, -ausführung und -abrechnung als auch bei der finanziellen Abwicklung mit dem Land gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen worden ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß inzwischen der Sozialminister nach Einrichtung einer zentralen Stelle ein den Anforderungen genügendes Bewilligungsverfahren entwickelt hat.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung ist jedoch immer noch unzureichend.

Der Ausschuß erwartet, daß der Sozialminister auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel verstärkt und sich des Sachverständigen der Staatshochbauverwaltung bedient.

Die Überwachungstätigkeit sollte möglichst frühzeitig während des Baugeschehens einsetzen.

Der Ausschuß bittet um Bericht über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Mit dem Wirksamwerden des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) von 1972 wurden allein in Niedersachsen seit 1973 insgesamt rund 2,4 Milliarden DM für Krankenhausbaumaßnahmen aller Art — ohne Landeskrankenhäuser und Universitätskliniken — bereitgestellt.

Die Prüfung der Anträge sowie die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgte — mangels Regelungen, die dem Umfang und der Bedeutung der mit dem KHG verbundenen Aufgaben gerecht werden konnten — zunächst nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen in nicht landeseigenen Krankenhäusern vom 21. 5. 1962 (Nds. MBl. S. 520), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 1. 9. 1966 (Nds. MBl. S. 889).

Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgte nach den Richtlinien nur stichprobenweise.

Regelungen zur Überwachung der Bauausführung waren in diesen Richtlinien noch nicht enthalten.

Die Schwächen dieses Verfahrens bei der Abwicklung der Krankenhausbaumaßnahmen, bei denen es sich durchweg um Maßnahmen handelt, die nach dem KHG in vollem Umfang zu fördern sind, wurden jedoch bald deutlich. Seitens des Sozialministeriums wurden ab 1977 Überlegungen zur Intensivierung der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen und der Überwachung der Bauausführung angestellt. Sie führten zum Runderlaß vom 20. 11. 1979 (Nds. MBl. S. 1969). Mit dem damit ab 1980 eingeführten Verfahren wurden im Kern

- die fachliche Prüfung von Anträgen durch die Einrichtung einer Zentralen Prüfstelle für den Krankenhausbau bei der Bezirksregierung Hannover entscheidend verbessert und
- die Überwachung der Bauausführung und die Prüfung des Verwendungsnachweises der Fördermaßnahmen durch die Beteiligung der örtlich zuständigen Staatshochbauämter formal zwar sichergestellt, inhaltlich jedoch nur in Anlehnung an die für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO gültigen Regelungen durchgeführt.

Während die fachliche Prüfung von Anträgen für Baumaßnahmen durch das neue Verfahren verbessert werden konnte und in den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes vom 29. 4. 1985 als „vorbildlich“ bezeichnet wurde, wird hinsichtlich der Bauausführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die Auffassung geteilt, die Überwachung noch weiter zu verstärken.

Durch die ZBauL vom 13. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 40) wurden im Zuge der allgemeinen Verwaltungsvereinfachung mit Wirkung vom 1. 1. 1989 die fachlichen Ergänzungsbestimmungen — ZBau — vereinfacht und die Beteiligung der Staatshochbauverwaltung bei der Überprüfung von Baumaßnahmen erheblich reduziert. Infolgedessen ist die Neufassung des Förderverfahrens für Maßnahmen nach dem KHG (Vollfinanzierung) erforderlich und unerlässlich. Vom Sozialministerium werden neue Förderrichtlinien vorbereitet, in denen dem Anliegen des Landtages auf Verstärkung der Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Rechnung getragen wird.

Durch Erlaß vom 14. 4. 1989 hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die Bezirksregierungen aufgefordert, bis zur Veröffentlichung der Sondervorschriften des Sozialministeriums nach den bisher gültigen Regelungen zu verfahren und gleichzeitig für eine verstärkte Überprüfung der Bauausführung entsprechend der Regelungen der ZBau alter Fassung zu sorgen.

3. **Einsatz privater Kraftfahrzeuge und Geräte für dienstliche Zwecke**  
(Nr. 15 der Anlage zur Dts 11/3046)

Ein Professor stellt seit mehr als einem Jahrzehnt private Fahrzeuge und Geräte für Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung. Der Universitätsverwaltung ist es bisher nicht gelungen, eine Regelung über den Einsatz der Fahrzeuge und Geräte und über eine ggf. zu gewährende Entschädigung zu treffen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erkennt an, daß der Professor mit der Bereitstellung seiner privaten Fahrzeuge und Geräte dem Institut gedient hat; er beanstandet aber, daß der Professor die Regelungen bis 1982 ohne Beteiligung der zentralen Hochschulverwaltung und des Ministers für Wissenschaft und Kunst mit sich selbst als Institutsleiter getroffen hat und daß die zentrale Universitätsverwaltung die Fahrzeug- und Geräteversorgung des Instituts nicht sach- und formgerecht gelöst hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

— inwieweit der Fahrzeug- und Gerätebedarf des Instituts künftig durch andere Einrichtungen der Universität, insbesondere durch Versuchswirtschaften oder durch einen Landmaschinenring zu decken ist

— oder wie das Problem sonst gelöst werden soll.

**Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989**

Durch die private Initiative des Professors wurde ein dringender Bedarf des Instituts abgedeckt.

Eine Prüfung hat ergeben, daß dieser Fahrzeug- und Gerätebedarf weder durch andere Einrichtungen der Universität noch durch die Versuchswirtschaften gedeckt werden konnte bzw. kann, weil die dort zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte bereits voll ausgelastet sind.

Die Inanspruchnahme von Maschinen und Geräten eines Landmaschinenrings kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil diese für den Einsatz im Feldversuchswesen wegen der parzellierten Versuchsanlagen in der Regel nicht geeignet sind.

Das Problem hat sich inzwischen dadurch erledigt, daß in Anerkennung des dringenden Bedarfs Mittel für die Neubeschaffung eines Kombiwagens in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 eingestellt worden sind. Der zu beschaffende Kombiwagen wird den bislang von dem Professor zur Verfügung gestellten Kleinbus ersetzen.

Darüber hinaus hat der Professor privatschriftlich erklärt, ein anderes Fahrzeug, nämlich einen Unimog einschließlich der Zusatzgeräte im Gesamtwert von etwa 20000 DM, dem Land Niedersachsen übereignen zu wollen.

Die für Unterhaltung und Betrieb anfallenden laufenden Kosten werden aus vorhandenen Mitteln der Universität bestritten. Zusätzliche Mittel werden für diesen Zweck nicht bereitgestellt.

**4. Eingliederung einer Abteilung der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in eine Universität**

(Nr. 17 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine Abteilung der aufgelösten Pädagogischen Hochschule Niedersachsen und die am gleichen Ort befindliche Universität wurden am 1. 10. 1978 zusammengeschlossen. Die Abteilung wurde ein erziehungswissenschaftlicher Fachbereich an der neugebildeten Universität. Die Universität hat von Maßnahmen zur Eingliederung des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs abgesehen, so daß seit zehn Jahren zahlreiche Einrichtungen dieses Fachbereichs neben entsprechenden Einrichtungen anderer Fachbereiche wirken. Auch die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz mögliche Bildung gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten ist bisher unterblieben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- a) inwieweit erziehungswissenschaftliche Fachbereiche aufzulösen sind, weil die Lehramtsausbildung künftig ganz oder für bestimmte Lehrämter entfällt,
- b) inwieweit es im übrigen möglich und daher auch geboten ist, die erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche ineinander zu integrieren und das Nebeneinander von Fachseminaren und Fachinstituten für bestimmte Lehramtsstudiengänge einerseits und für alle anderen Studiengänge andererseits zu beseitigen, und
- c) welche Folgerungen daraus — insbesondere für die Konzentration der Lehrerausbildung — zu ziehen sind.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Das vom Landesministerium am 21. 6. 1988 gebilligte Konzept zur Verminderung der Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen wurde mit den betroffenen Hochschulen in einer ersten Runde bis Ende 1988 erörtert. Infolge des zum Wintersemester 1988/89 unerwartet hohen Anstiegs der Studienanfängerzahlen wurde deutlich, daß die beschlossenen Zielzahlreduzierungen kurzfristig und in vollem Umfang nicht realisierbar sind.

Entscheidungen über die Verminderung der Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen sind zunächst zurückgestellt worden, da das Ergebnis der Beratungen der Hochschulstrukturkommission abgewartet werden soll, die sich auch mit Fragen der Lehramtsausbildung befaßt. Über das Ergebnis, mit dem nicht vor Mitte nächsten Jahres zu rechnen ist, wird der Landtag unterrichtet werden.

**5. Psychologie als Forschungs- und Lehrereinheit in zwei Fachbereichen derselben Hochschule**

(Nr. 18 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine Universität betreibt in ihrem Fachbereich Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften das Institut für Psychologie und in ihrem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich das Seminar für Psychologie. Eine Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen besteht bisher nicht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, ob sich die Aufgaben im Fachgebiet Psychologie durch organisatorische Änderungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit wirksamer und wirtschaftlicher wahrnehmen lassen.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Universität ist um Stellungnahme gebeten worden. Die Angelegenheit wird derzeit im Senat der Hochschule erörtert. Ein Beschluß des Hochschulgremiums, mit dem im Hinblick auf den Beginn der vorlesungsfreien Zeit nicht vor Ende des Jahres zu rechnen ist, steht noch aus. Der Landtag wird über das Ergebnis unterrichtet werden.

**6. Bewirtschaftung von Einnahmen und Spenden außerhalb des Landeshaushalts**  
(Nr. 19 der Anlage zur Drs 11/3046)

Ein Hochschulinstitut hatte einen kleinen Teil seiner Einnahmen aus Industrieaufträgen und Spenden außerhalb des Landeshaushalts bewirtschaftet und damit u. a. auch Bewirtungen, einen Betriebsausflug, Prämien für Versicherungen, einen Personalcomputer und Reisekosten bezahlt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist irritiert, daß das Institut „in einem gewissen Umfang flexibel einsetzbare Mittel“ zu benötigen meint, um teils unzulässig Ausgaben, teils auch aus dem Landeshaushalt finanzierbare Ausgaben bestreiten zu können.

Er mißbilligt die Bewirtschaftung von Landesmitteln außerhalb des Landeshaushalts und bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie dem Einhalt gebieten will.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 14. 6. 1989 (Nieders. GVBl. S. 223) ist es nunmehr zulässig, auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, Mittel Dritter außerhalb der Hochschule zu verwalten, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist. In diesem Fall finden die Vorschriften des Landes keine Anwendung.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verwaltung der Drittmittel außerhalb der Hochschule nicht vor, ist sicherzustellen, daß die mit der Bewirtschaftung der Drittmittel befaßten Bediensteten die maßgebenden Vorschriften beachten. Entsprechend einer Anregung des Landesrechnungshofes beabsichtigt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, in dem neu zu fassenden „Drittmittelerlaß“ die Hochschulen anzuweisen, alle „in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen“ gegen Unterschrift über die Rechtslage zu unterrichten. Werden trotz der unterschriebenen Erklärung künftig unzulässigerweise Konten außerhalb des Landeshaushalts geführt, ist von dem begründeten Verdacht eines Dienstvergehens auszugehen, der die Einleitung von Vorermittlungen nach § 26 der Niedersächsischen Disziplinarordnung erforderlich macht.

**7. Werkverträge für Arbeitsverhältnisse**  
(Nr. 22 der Anlage zur Drs 11/3046)

Hochschulinstitute schließen häufig Verträge ab, die sie als Werkverträge behandeln, obwohl sie tatsächlich neue Arbeitsverhältnisse begründen oder bestehende Arbeitsverhältnisse modifizieren. Hieraus entstehen für das Land arbeitsrechtliche Risiken. Zudem kann das Land in solchen Fällen seiner Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer nicht nachkommen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß

- a) die Institute sorgsam und nachvollziehbar zwischen Werkverträgen und Verträgen über Arbeitsverhältnisse unterscheiden,

- b) Werkverträge, soweit die Voraussetzungen des § 631 BGB wirklich vorliegen, nur noch schriftlich abgeschlossen und die vorgeschriebenen Kontrollmitteilungen über die gezahlten Vergütungen an das Finanzamt abgegeben werden,
- c) die zentrale Hochschulverwaltung bei der Einstellung von Personal stets beteiligt wird,
- d) die Arbeits-, Sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten der Hochschulen erfüllt werden und
- e) die Haftungsfrage geprüft wird, wenn die Nichtbeachtung dieser Grundsätze zu einem Schaden für das Land führt.

Über das Veranlaßte ist der Landtag zu unterrichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Runderlaß vom 21. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 65) Bestimmungen über den Abschluß von Werkverträgen im Hochschulbereich erlassen. Die Hochschulen sind aufgrund dieser Bestimmungen gehalten, beim Abschluß eines Werkvertrages nach Maßgabe der in dem Runderlaß dargelegten Kriterien sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 631 BGB vorliegen oder ob ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist. Der Runderlaß regelt ferner, wie beim Abschluß von Werkverträgen zu verfahren ist; er stellt außerdem klar, welche Vorschriften des Haushaltsrechts und des Nebentätigkeitsrechts dabei zwingend zu beachten sind. Die Hochschulen wurden schließlich angewiesen, unverzüglich die Haftung der verantwortlichen Bediensteten zu prüfen, wenn dem Land durch den Abschluß eines Werkvertrages ein Schaden entstanden ist.

Die Landesregierung erwartet, daß die Hochschulen beim Abschluß von Werkverträgen entsprechend verfahren werden.

**8. Wirtschaftliche Nutzung von Rechnerressourcen im Hochschulbereich**  
(Nr. 26 der Anlage zur Drs 11/3046)

Im Hochschulbereich steigen die Investitionen zur Erweiterung der Datenverarbeitungskapazitäten sowie deren Nutzung weiterhin stark an. Eine bedarfsorientierte Versorgung der Hochschulen und eine Beschränkung der Nutzung auf das Notwendige wird sich nicht bei einer wie bisher vorwiegend kostenlosen Inanspruchnahme der Kapazitäten, sondern nur über eine Bezahlung durch die Nutzer verwirklichen lassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- wie sich der Bedarf der Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen objektiv ermitteln und die Rechnerkapazität sachgerecht steuern lassen sowie insbesondere
- inwieweit die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen dazu auch innerhalb der einzelnen Hochschulen landesweit einer Entgeltregelung zu unterwerfen ist.

**Antwort** der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Es ist zutreffend, daß die Investitionen zur Erweiterung der Datenverarbeitungskapazitäten sowie deren Nutzung im Hochschulbereich weiterhin stark steigen.

Die Ausstattungsplanungen der Landesregierung im Datenverarbeitungsbereich einschließlich der Rechenzentren beruhen auf den Empfehlungen des Wissen-

schaftsrates von 1987 zur Ausstattung der Hochschulen mit Rechenkapazität und den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Ausstattung der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mit Datenverarbeitungskapazität für die Jahre 1988 bis 1991. Die Investitionen zur Erweiterung der Datenverarbeitungskapazitäten sind eine Konsequenz der Ausweitung der Forschungsaktivitäten an den niedersächsischen Hochschulen und der Ausweitung des Studienangebotes.

In der niedersächsischen Forschungspolitik genießt die Förderung zukunftsrelevanter Forschungsschwerpunkte höchste Priorität. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Schwerpunktbereiche:

- Umweltforschung/Umwelttechnik,
- Informationstechnologie,
- Biotechnologie/Gentechnologie,
- Luftfahrtforschung und Luftfahrttechnologie,
- Medienforschung und Medizintechnik,
- Energieforschung/Energietechnologie,
- Verfahrenstechnik/Produktionstechnologie,
- Materialforschung,
- Lasertechnologie,
- Geowissenschaften,
- Meerestechnik/Meeresforschung,
- nachwachsende Rohstoffe.

Diese Forschungsförderung führt zu einer Ausweitung der Hochschulforschung, wie sich am folgenden Beispiel zeigt: Im 1. Halbjahr 1989 wurden von der DFG im Bundesgebiet insgesamt 160 Sonderforschungsbereiche gefördert. Davon entfallen 22 auf niedersächsische Hochschulen. Das ist ein Anteil von 13,8 v. H. 1988 wurden für Sonderforschungsbereiche von der DFG insgesamt 335,6 Mio. DM bewilligt. Hiervon haben die niedersächsischen Hochschulen 42,6 Mio. DM erhalten, das sind 13 v. H. der Gesamtsumme.

Für diesen überproportional hohen Anteil niedersächsischer Hochschulen an den Sonderforschungsbereichen war eine wesentliche Voraussetzung auch die gute Ausstattung mit Datenverarbeitungsanlagen.

Der starke Anstieg der Investitionen im Bereich der Datenverarbeitungskapazitäten in den Rechenzentren der niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen ist u. a. auch eine Folge der steigenden Studentenzahlen und der Einrichtung zusätzlicher Studiengänge und Studientrichtungen mit einem hohen Anteil an Informatik. Darüber hinaus ist in den zehn Jahren, die der Landesrechnungshof geprüft hat, die Gesamtstudentenzahl in Niedersachsen vom Wintersemester 1978/79 von 86000 Studenten auf ca. 126000 im Wintersemester 1987/88 angestiegen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (MWK) teilt nicht die Auffassung, daß eine bedarfsorientierte Versorgung der Hochschulen und eine Beschränkung der Nutzung auf das Notwendige nur über eine Bezahlung durch die Benutzer verwirklicht werden kann. So führt die DFG in ihren vorstehend genannten Empfehlungen u. a. folgendes zu der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Entgeltregelung aus: „Scheinbar bestechend einfache Steuerungsmechanismen, wie die Erhebung von Gebühren, haben sich in verschiedenen Ländern — jüngst erst wieder in den Niederlanden — als unpraktikabel erwiesen, da ein Gleichgewicht zwischen Ressourcenangebot und verfügbaren Mitteln für deren Nutzung längerfristig in nicht befriedigender Weise erreichbar war“.

Auch der Wissenschaftsrat verweist in seinen Empfehlungen darauf, daß in den kameralistisch verwalteten Hochschulrechenzentren, die sich vorwiegend an Kostenarten orientieren, keine günstigen Voraussetzungen für die Einführung einer Entgeltordnung vorliegen. Hinzu kommt noch nach seiner Auffassung, daß es bisher keine plausiblen Verfahren der vollständigen Zurechnung von Gemeinkosten zu einzelnen Leistungsarten gibt. Wollte man dieses Verfahren, so der Wissenschaftsrat, übernehmen, wäre wie in den medizinischen Bereichen die Einführung einer kaufmännischen Buchhaltung notwendig. Das würde dazu führen, daß an der Universität Hannover bei der Einführung einer Entgeltordnung jährlich rd. 10000 zusätzliche Buchungen anfallen würden. Die Universität hat darauf verwiesen, daß dieser Verwaltungsaufwand mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden kann.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Rechenzentren durch die Benutzer gehen die Rechenzentren von den „Grundsätzen für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren“ aus. Diese Grundsätze wurden von der Kultusministerkonferenz 1974 beschlossen und haben sich seither bewährt.

Diese Grundsätze bestimmen, daß die Leistungen der Rechenzentren in der Regel an Mitglieder der jeweiligen Hochschule unentgeltlich abgegeben werden, außer für Arbeiten im Rahmen der gesetzlich geregelten Nebentätigkeit.

Von anderen Hochschulen und Einrichtungen des Landes sowie von überwiegend vom Land geförderten Einrichtungen werden die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) verlangt.

Hochschulen und Einrichtungen anderer Länder zahlen für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren in Höhe der Selbstkosten des jeweiligen Landes, das sind die Betriebskosten zuzüglich anteiliger Investitionskosten.

Von den übrigen Nutzern — einschließlich der Hochschulangehörigen bei Nebentätigkeit — wird die Zahlung von Marktpreisen verlangt, die die Kosten voll decken.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat 1987 der Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der KMK und der DFG zugestimmt und diese Expertengruppe beauftragt, Grundsätze für eine sachgerechte Steuerung und Kontrolle der Inanspruchnahme von Rechenleistungen, insbesondere bei überregionalen Großrechenanlagen, zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe, der außer je fünf von der KMK und der DFG benannten Mitgliedern ein Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft und ein Sachverständiger aus einer Großforschungseinrichtung angehörten, kam zu folgendem Ergebnis: Die unentgeltliche Rechnernutzung für Wissenschaftler soll beibehalten bleiben. Der Hochschulausschuß der KMK hat diese Expertenempfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und an die Amtschefskonferenz weitergeleitet. Voraussichtlich wird die KMK diese Grundsätze demnächst in leicht modifizierter Form wieder bekräftigen.

Es wäre für die niedersächsische Hochschulpolitik und für die Forschungs- und Technologietransferförderung eine schwere Beeinträchtigung, wenn Niedersachsen entgegen gewichtigen Expertenempfehlungen als einziges und erstes Bundesland eine entsprechende Entgeltregelung an seinen Hochschulen durchführen würde. Niedersachsen würde in seiner Hochschul- und Forschungslandschaft in eine unerwünschte Randsituation geraten. Auch nach Auffassung der 1987 eingesetzten Arbeitsgruppe wäre ein Modell zur Steuerung von Rechnerleistungen, insbesondere innerhalb von hochschulübergreifenden Netzen, bei dem eine prioritäts- und leistungsabhängige Schutzgebühr (Entgelte) erhoben werden würde, eine außerordentliche Beeinträchtigung der Forschungsaktivitäten im internationalen Vergleich.



Nach den Vorstellungen des Landesrechnungshofs soll ein Institut die aus der Titelgruppe 99 zugewiesenen Gelder für die Inanspruchnahme von Rechenkapazitäten bzw. zu anderen Zwecken verwenden können. Da dieser Bedarf bei der Anmeldung zum Haushaltsplan rd. 1 1/2 Jahre vorher angemeldet werden müßte, wäre eine korrekte Bedarfsschätzung außerordentlich schwierig. Es besteht die Gefahr, daß ein Institut später weniger Rechenbedarf hat, als es im Haushalt vorgesehen wurde, und nunmehr die entsprechenden Haushaltsmittel für andere Ausgaben verwendet werden, die sonst nicht getätigt würden. Dies wäre ein nicht wünschenswertes Verhalten, das durch den Vorschlag des Landesrechnungshofs nicht ausgeschlossen würde. Der Rechnungshof geht davon aus, daß die Rechenzentren in Niedersachsen über ausreichende Kapazitäten verfügen. Die Schaffung einer ausreichenden, aber auch erforderlichen Kapazität der Rechenzentren ist ein wichtiges Anliegen, das die DFG bei der Prüfung der Anträge der Hochschulen auf Ersatz ihrer Zentralrechner verfolgt. Bei den DFG-Empfehlungen zu den beiden letzten niedersächsischen Großrechnerbeschaffungen (Technische Universität Clausthal im Jahre 1987 und Universität Osnabrück im Jahre 1988) hat die DFG nach umfangreicher und sorgfältiger Prüfung jeweils eine Aufstockung der Rechenkapazität empfohlen.

Die niedersächsischen Hochschulen nutzen ihre Zentralrechner 8 bis 10 Jahre. Dies ist eine längere Nutzungsdauer als sie die DFG empfiehlt. Für einen derartig langen Zeitraum lassen sich die Rechnerbedürfnisse der Nutzer nicht exakt vorausberechnen, dies gilt insbesondere für die Forschung. Jeder neu zu beschaffende Großrechner für die niedersächsischen Hochschulen muß durch ein Begutachtungsverfahren der DFG laufen, damit das Land 50 v. H. durch den Bund im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes erstattet bekommt. In dieser Kommission für Rechenanlagen der Deutschen Forschungsgemeinschaft sitzen besonders ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet der Datenverarbeitung der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Überprüfung der Großgeräteanträge für Zentralrechner werden hier alle notwendigen Aspekte in einem umfangreichen Verfahren sorgfältig geprüft. Neben den Forschungsaktivitäten und den Studentenzahlen, den vorhandenen und geplanten Studiengängen, den Schwerpunkten in der Lehre und der Forschung wird die Gesamtsituation der Hochschule begutachtet und auch ein bundesweiter Vergleich mit ähnlichen Hochschulen herbeigeführt. Dies hat den Vorteil, daß nicht nur niedersächsische Bewertungen in das Verfahren einfließen, sondern die Erfahrungen aus dem gesamten Bundesgebiet. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Großrechenanlagen an den niedersächsischen Hochschulen rund um die Uhr genutzt werden. Um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme teurerer Ressourcen zu verhindern, wird die sogenannte Kontingentierung der Rechenzeiten verwendet. Die Zuteilung der vorhandenen knappen Rechenkapazität wird durch Gremien der Hochschulen vorgenommen. Die über ein zugeteiltes Kontingent hinausgehende Inanspruchnahme von Rechenzeiten bedarf einer besonderen Begründung, die in einem für die Zuteilung der Rechenzeitkontingente verantwortlichen Ausschuß auf Senatsebene geprüft wird. Dieses Verfahren wird in Niedersachsen an der Universität Hannover und bei der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH in Göttingen angewandt. Der Wissenschaftsrat hebt die Verfahren der beiden niedersächsischen Hochschulen in seinen Empfehlungen besonders hervor.

Am Regionalen Rechenzentrum an der Universität Hannover wird für jede einzelne Datenverarbeitungsaktivität dem Nutzer eine Mitteilung über ihren Preis — auch den Marktpreis — und den noch zur Verfügung stehenden Rest eines jährlich im voraus festgelegten Rechenzeitkontingents mitgeteilt. Bei der Überschreitung des Kontingents werden die Aktivitäten des jeweiligen Benutzers mit niedrigerer Priorität bearbeitet.

Das MWK ist bemüht, die positiven Erfahrungen der Kontingentierungsregelung den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen in Niedersachsen zu vermitteln.

Zu dem vom Landesrechnungshof als beispielhaft angeführten Rechenzentrum der Max-Planck-Gesellschaft in Garching ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Großforschungseinrichtung handelt, deren Organisation nicht ohne weiteres auf die Struktur einer Hochschule mit ihren vielen Nutzern übertragen werden kann. Im übrigen liegen noch keine bewerteten Erfahrungen über die dortige Entgeltregelung vor, da sie erst 1987 eingeführt wurde.

9. **Finanzierung einer Dienstleistungs-GmbH (für wissenschaftliche Datenverarbeitung)**

(Nr. 27 der Anlage zur Drs 11/3046)

Das Land hat einer von ihm und einer rechtlich selbständigen Forschungseinrichtung gegründeten Gesellschaft die Aufgaben eines Hochschulrechenzentrums übertragen. Die von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Datenverarbeitung bezahlte das Land nicht durch kostendeckende Entgelte. Es gewährte vielmehr der Gesellschaft in entsprechender Höhe Zuwendungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, in die zu vorstehender Nr. 26 erbetene Prüfung auch die Frage einzubeziehen, ob und ggf. inwieweit sich Auswirkungen auf die Finanzierung der hier in Rede stehenden Gesellschaft aus dem Grundsatz ergeben, daß das Land keine Zuwendungen gewähren darf, um Leistungen zu erlangen, die es seinerseits zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sondern derartige Leistungen durch Entgelte zu bezahlen hat.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Landtag zu unterrichten.

**Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989**

Die Gesellschaft wird vom Land Niedersachsen und der rechtlich selbständigen Forschungseinrichtung je zur Hälfte im Wege der institutionellen Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Für eine Universität nimmt sie die Aufgaben eines Hochschulrechenzentrums wahr. Dieser Aufgabenbereich wurde ihr im Jahre 1982 gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. 10. 1981 (Nieders. GVBl. S. 263) — nunmehr § 107 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 NHG in der Fassung vom 14. 6. 1989 (Nieders. GVBl. S. 223) — durch eine zwischen dem Land Niedersachsen und der Gesellschaft getroffene Vereinbarung übertragen.

Die Zahlungen des Landes Niedersachsen an die Gesellschaft beruhen auf dem zwischen dem Land und der Forschungseinrichtung am 29. 4. 1970 geschlossenen Konsortialvertrag. Nach diesem Vertrag erhält die Gesellschaft von ihren Gesellschaftern jährliche Zuschüsse. Diese werden nicht für eine bestimmte Leistung gewährt, sondern dafür, daß die Gesellschaft ihren Betrieb aufrechterhalten kann.

Die Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Gesellschaft über die Übertragung und Durchführung der Aufgaben eines Hochschulrechenzentrums einer Universität bewegen sich in diesem Rahmen. Ein besonderes Entgelt wurde in diesen 1982 abgeschlossenen Verträgen nicht vereinbart und tatsächlich auch nicht gewährt. Die Abspaltung eines Anteils eines Gesellschafterzuschusses ist nicht möglich, da keine kausale Verbindung zwischen dem Gesellschafterzuschuß und den Leistungen im Rahmen der genannten Verträge besteht.

Die Gesellschafterzuschüsse decken damit diejenigen Aufwendungen, die durch die gemeinnützige Forschungsarbeit der Gesellschaft entstehen. Die in dem

durch § 3 des Gesellschaftsvertrages konkretisierten Rahmen erbrachten Leistungen, zu denen auch die Abgabe von Rechenleistungen gegenüber den Gesellschaftern bzw. deren Einrichtungen gehört, sind also nicht zwingend durch Entgelte zu bezahlen.

Entgelte werden dagegen erhoben von Wissenschaftlern, die weder einer Einrichtung der Forschungseinrichtung angehören noch an einer niedersächsischen Hochschule tätig sind, noch Beihilfen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) erhalten. Außerdem werden Entgelte für Locharbeiten (Datenerfassung), für die Bereitstellung und Wartung von Dialogterminals außerhalb der Gesellschaft und deren Anschluß an den Rechner der Gesellschaft, für die Abgabe von EDV-Kleinmaterial und Druckschriften sowie für die Veräußerung entbehrlichen Inventars erhoben.

Auch aus haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht kommt nur eine institutionelle Förderung der Gesellschaft in Betracht:

Bei Gründung der Gesellschaft wie auch bei Übertragung der Aufgaben des Hochschulrechenzentrums der Universität war zu entscheiden, ob andere vorhandene Einrichtungen ebenfalls in der Lage waren, den gleichen Leistungsumfang zu erbringen.

Diese Frage, an der allein der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu messen ist, war zu verneinen. Gerade für die reibungslose Zusammenarbeit von Universität und Forschungseinrichtung war die Zusammenfassung in einem gemeinsamen Rechenzentrum in einer durch hälftig erbrachte Zuwendungen finanzierten GmbH eine ideale Rechtsform. Auch heute hat sich hieran nichts geändert.

Die nachgefragten Leistungen können nur von auf Hochschulbelange spezialisierten Fachleuten mit befriedigenden Ergebnissen erbracht werden. Von einem gewerblichen Anbieter sind die Leistungen der Gesellschaft nicht in der von den Hochschulinstitutionen benötigten speziellen Form zu erbringen. Die Gesellschaft hat sich in ihrer Arbeitsweise vollständig auf die Anforderungen der wissenschaftlichen Institute gerade dieses Forschungsstandortes ausgerichtet. Schon bei Gründung der Gesellschaft wie auch bei Übernahme der Aufgaben des Hochschulrechenzentrums spielte der Grundgedanke, ein auf die spezifischen Bedürfnisse der Universität spezialisiertes Rechenzentrum zu betreiben, eine entscheidende Rolle. Ein Rechenzentrum mit dieser Zielsetzung ließ sich nur auf der Grundlage von Zuwendungszusagen realisieren.

Eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Rechenleistungen wird dadurch verhindert, daß die Gesellschaft erhebliche Anstrengungen unternommen hat, die ihr zur Verfügung stehenden Rechenkapazitäten so wirtschaftlich wie möglich einzusetzen. Sie hat ein vom Wissenschaftsrat als beispielhaft bezeichnetes Kontingenzverfahren eingeführt. Es hat sich in vielen Jahren vorzüglich bewährt. Die Lenkung des Verbrauchs an Rechenleistungen durch Einführung einer Entgeltregelung läßt keine weitere Verbesserung erwarten.

Im übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung unter der lfd. Nr. 8 zu Nr. 26 der Anlage zur Drs 11/3046 verwiesen.

**10. Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt (Nr. 39 der Anlage zur Drs 11/3046)**

Ein Landkreis hatte Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auch für eine Reihe nicht zuwendungsfähiger Ausgaben erhalten. Aufgrund der Bescheinigung, die das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ohne Hinweis

auf die Mängel erteilt hatte, sah die Bewilligungsbehörde von der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit ab.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß — erneut — ein Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung von GVFG-Maßnahmen seines Landkreises die richtige Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bescheinigt hat, obwohl elementare Verstöße gegen das GVFG und seine Richtlinien vorlagen.

Das Land hat den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern diese über die Finanzkontrolle hinausgehenden Prüfungsaufgaben durch Verwaltungsvorschriften übertragen, obwohl deren Aufgaben durch Gesetz abschließend festgelegt sind, sich nur auf die Finanzkontrolle erstrecken und weitere Aufgaben lediglich durch Gesetz oder Beschluß des Kreistags (Rats) übertragen werden können.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung, ob die Rechtsvorschriften über die Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geändert werden müssen, wenn sie Verwendungsnachweise über staatliche Zuwendungen prüfen.

Im übrigen erwartet der Ausschuß, daß die Prüfer der kommunalen Rechnungsprüfungsämter auf dem Gebiete des Zuwendungsrechts (fort-)gebildet werden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die vom Landtag erbetene Prüfung hat ergeben, daß die Rechtsvorschriften über die Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfungsämter für die Prüfung von Verwendungsnachweisen über staatliche Zuwendungen nicht geändert werden müssen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die jeweilige Gebietskörperschaft als Zuwendungsempfänger sich mit der Anerkennung des Zuwendungsbescheides der Verpflichtung zur Prüfung der Verwendungsnachweise unterwirft (die ANBest — GK sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides), reichen die Vorschriften der §§ 119 bis 121 NGO sowie der §§ 65 und 67 NLO hierfür aus.

Für die Prüfungsbeamten der kommunalen Rechnungsprüfungsämter haben in den Monaten Mai und Juni 1989 vier Fortbildungsveranstaltungen jeweils eine für den Bereich eines Regierungsbezirkes stattgefunden. Dabei wurde von Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, des Landesrechnungshofes, der kommunalen Spitzenverbände und der jeweiligen Bezirksregierung auf der Grundlage vorher eingereicherter Fragen der gesamte Bereich der GVFG-Zuwendungen im kommunalen Straßenbau mit Schwergewicht des Prüfgeschäfts der kommunalen Rechnungsprüfungsämter behandelt.

#### 11. Einsatz von Bauleitungskräften

(Nr. 42 der Anlage zur Drs 11/3046)

Ein Wasserwirtschaftsamt setzte in erheblichem Umfang aus Titelgruppen bezahlte Bauleitungskräfte für ständige Aufgaben ein. Den gleichen Mangel hatte der Landesrechnungshof bereits bei einer Prüfung des Amtes im Jahre 1974 aufgegriffen. Die damals zugesagte Etatisierung der mit ständigen Aufgaben betrauten Bauleitungskräfte ist bisher nicht erfolgt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, daß aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit die Mittel für die Vergütung des Planpersonals und des Bauleitungspersonals dem tatsächlichen

Einsatz entsprechend im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen. Er erwartet, daß die notwendigen Berichtigungen unverzüglich vorgenommen werden und bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die vom Landtag aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit geforderte berichtigte Veranschlagung der Haushaltsmittel konnte im Hinblick auf die vom Landesministerium am 28. 4. 1987 beschlossenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere aber auch wegen des neuen Konzeptes für die künftige Aufgabenwahrnehmung und die Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung vor dem Hintergrund der allgemeinen Aufgabenkritik in der Landesverwaltung noch nicht verwirklicht werden.

Erst wenn feststeht, welche Aufgaben der Wasserwirtschaft abgebaut und gestrafft oder auf die Kommunen verlagert werden sollen, kann die Anzahl der Bediensteten für Planungs- und Bauleitungsarbeiten beziffert und der Veranschlagung von Stellen für Bedienstete nähergetreten werden, die zu 100 v. H. oder in erheblichem Umfang mit dann noch verbliebenen hoheitlichen Aufgaben betraut sind.

Über das Veranlaßte wird dem Landtag zu gegebener Zeit berichtet werden.

#### 12. Erwerb eines Laborgebäudes

(Nr. 43 der Anlage zur Drs 11/3046)

Ein Wasserwirtschaftsamt hatte sich von dem damals zuständigen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anmietung einer Bauleitungsbaracke zur Nutzung als Laborgebäude genehmigen lassen. Der zugrunde liegende Vertrag mit einem Wasser- und Bodenverband hatte jedoch keine Miete, sondern einen Kauf zum Inhalt. Daher wäre eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich gewesen, und die Ausgaben hätten der Hauptgruppe 8 zugeordnet werden müssen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bemängelt, daß das Wasserwirtschaftsamt den Eigentumserwerb eines Laborgebäudes als Anmietung ausgegeben und gegen das Haushaltsrecht verstoßen hat.

Der Landtag ist zu unterrichten, was die Landesregierung unternommen hat, um derartige Verstöße in Zukunft zu vermeiden.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Der Sachverhalt, der dem gerügten Haushaltsverstoß zugrunde lag, ist dem Landesamt für Wasserwirtschaft (NLW) sowie den Bezirksregierungen (für die Wasserwirtschaftsämter) zusammen mit einer ausführlichen Erläuterung am 13. 2. 1989 mit der Bitte um künftige Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Kenntnis gebracht worden.

#### 13. Überhöhte Nutzerforderungen bei Baumaßnahmen

(Nr. 46 der Anlage zur Drs 11/3046)

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen hatten die Nutzer häufig überhöhte Forderungen zum Raumbedarf, zur Gestaltung und zur Ausstattung gestellt. Die Staatshochbauverwaltung hatte nicht immer das Erforderliche unternommen, offensichtlich unwirtschaftliche und unnötig Baumaßnahmen zu verhindern.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die übertriebenen Nutzerforderungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen. Er erwartet, daß die Verwaltung sich nur auf unbedingt notwendige Forderungen beschränkt.

Die Höhe der Baukosten wird weitgehend von den Nutzerforderungen, insbesondere hinsichtlich des Raumbedarfs, bestimmt. Der Ausschuß ist wie der Landesrechnungshof der Auffassung, daß übertriebene Nutzerforderungen in den Baumaßnahmen ohne die Hilfe der Staatshochbauverwaltung nicht unterbunden werden können. Das Erkennen und Verhindern übertriebener Nutzerforderungen ist für die Staatshochbauverwaltung nicht immer leicht. Gerade deshalb muß von der Staatshochbauverwaltung erwartet werden, daß sie die Anforderungen und deren Begründungen besonders kritisch im Hinblick auf die Fragen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untersucht. Die Verantwortung des Nutzers, seine Forderungen nach strengen Maßstäben von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen, bleibt davon unberührt. Falls die Zweifel der Staatshochbauverwaltung auch in Verhandlungen mit dem Nutzerressort nicht ausgeräumt werden, muß sie auf eine Entscheidung des Landesministeriums bestehen.

Der Ausschuß bittet über das Veranlaßte um Bericht.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen häufig gestellten überhöhten Forderungen der Nutzer zum Raumbedarf, zur Gestaltung und zur Ausstattung haben die Bauverwaltung bereits vor der Denkschrift des Landesrechnungshofes veranlaßt, sich mit dieser Problematik zu befassen.

In den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes — RLBau — ist daher unter Abschnitt E 2.1 geregelt worden, daß der Nutzer zur Erarbeitung seiner Raumbedarfsforderungen in jedem Fall die Beratung der Staatshochbauverwaltung in Anspruch zu nehmen hat, mit dem Ziel, die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und sparsamste Lösung zu finden. Die Beratung erfolgt in der Praxis durch die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, werden die zuständigen Ministerien eingeschaltet. Können auch diese sich nicht einig, wird ein Kabinettsbeschluß erforderlich.

Außerdem wurde, um einer zu kostenaufwendigen Entwicklung entgegenzuwirken, bereits 1981 der „Leitfaden zum sparsamen Planen und Bauen“ herausgegeben.

Aufgrund von Anregungen und notwendigen Ergänzungen, insbesondere jedoch von hierzu immer wieder vorgekommenen Prüfungsmittelungen, wurde der Leitfaden aktualisiert und mit Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 1. 12. 1987 neu herausgegeben.

In dem Runderlaß wird besonders darauf hingewiesen, daß im Rahmen der technischen und geschäftlichen Oberleitung der Bauämter die Grundsätze des Leitfadens auch gegenüber dem Nutzer und beauftragten freischaffenden Mitarbeitern geltend zu machen und durchzusetzen sind.

Für den Bereich der „Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ wurde zusätzlich die RLBau in Abschn. D 3.1 dahingehend geändert, daß der Bedarfsfeststellung grundsätzlich eine von der Aufsichtsbehörde des Nutzers in der Mittelinstanz gebilligte Raumbedarfsforderung zugrunde zu legen ist; bei Umbauten kann der Baubedarf formlos nachgewiesen werden.

Zusätzlich wurde dem nachgeordneten Bereich der Beschluß des Landtages vom 19. 10. 1988 zur Beachtung bei Nutzerforderungen durch Erlaß des Finanzministeriums bekanntgegeben.

14. **Wirtschaftlichkeit in der Landesverwaltung**  
(Nr. 48 der Anlage zur Drs 11/3046)

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden von der Landesverwaltung nicht immer beachtet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen durch Verwaltungsvorschriften und Wertvorgaben sowie ggf. durch praxisnahe Anleitungen zu erleichtern.

Er bittet ferner zu prüfen, für welche Landesbetriebe und solche Teile der Verwaltung, die mit besonderen Dienstleistungen befaßt sind, Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt werden sollten oder — soweit dies nicht zweckmäßig ist — wie die Kosten auf andere Art und Weise und die Preise oder Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden können.

Schließlich bittet der Ausschuß, das Kostenbewußtsein der Verwaltungsangehörigen insbesondere dadurch zu schärfen, daß neben dem Minister des Innern auch andere Ressorts entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbieten. Es sollten auch besondere Veranstaltungen für Führungskräfte stattfinden, um auch den Entscheidungsträgern das Wirtschaftlichkeitsgebot näherzubringen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Verwaltungsvorschriften mit den geforderten Wertvorgaben und praxisnahe Anleitungen werden zur Zeit in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern erarbeitet. Die Vorschriften und Anleitungen sollen Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Nutzen-Kosten-Analysen erleichtern und dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Landesverwaltung erhöhen.

Für einige geeignete Landesbetriebe und solche Teile der Verwaltung, die mit besonderen Dienstleistungen befaßt sind, sind Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt. Für weitere Betriebe und Einrichtungen ist die Einführung beabsichtigt. Dies gilt insbesondere für solche Bereiche, in denen die Kosten von Dritten zu tragen sind, sei es durch Gebühren oder sonstige Leistungsentgelte. Die Landesregierung weist der kostendeckenden Gebührenkalkulation im Rahmen des Gebühren-Managements eine hohe Priorität zu.

Dem Vorschlag, daß neben dem Minister des Innern auch andere Ressorts entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbieten sollten, wird bereits zum Teil Rechnung getragen. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr führt im Rahmen eines Programms für zentrale Fortbildungsveranstaltungen in angemessenem und möglichem Umfang Veranstaltungen zur Schärfung des kostenbewußtseins der Verwaltungsangehörigen durch. Im Bereich des Finanzministeriums werden für Angehörige des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes regelmäßige Seminare über betriebs- und volkswirtschaftliche Fragen abgehalten, die das in Frage stehende Thema behandeln. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen bieten auch das Sozialministerium sowie das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Justizministerium an. Auf eine weitere Einführung und Intensivierung wird hingewirkt.

Die Fortbildung von Führungskräften, die den Entscheidungsträgern das Wirtschaftlichkeitsgebot näherbringen sollen, wird in diesem Jahr verstärkt im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums durchgeführt. Es ist zudem vorgesehen, dezentral bei den Bezirksregierungen und dem Landesverwal-

tungsamt zum Thema „Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung“ Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, durch die insbesondere Abteilungsleiter und Dezernatsleiter dieser Behörden erreicht werden sollen. Für Führungskräfte besteht überdies die Möglichkeit, an vierwöchigen Führungsseminaren der Verwaltungshochschule Speyer teilzunehmen, wo die Thematik „Haushaltsrecht und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung“ regelmäßig behandelt wird.

15. **Unvermutete Prüfung einer Landeskasse**  
(Nr. 49 der Anlage zur Drs 11/3046)

Der Landesrechnungshof hatte zuletzt im Jahre 1985 bei der unvermuteten Prüfung einer Landeskasse erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt, die auf mangelhafte Führung und Aufsicht sowie auf unzureichende Ausbildung der Kassendiensteten zum Teil aber auch auf Versäumnisse anderer Dienststellen beruhten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß erneut eine Landeskasse die zur Kassensicherheit erlassenen Vorschriften vielfach verletzt hat.

Er erwartet nunmehr, daß Kassenleitungen und -aufsicht aller Landeskassen fort-dauernd und mit Nachdruck die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Der Ausschuß bittet die Landesregierung nochmals, die Kassen mit qualifiziertem Personal zu besetzen und für die nötige Aus- und Fortbildung zu sorgen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Die Landesregierung hat den Beschluß des Landtages zum Anlaß genommen, die Bezirksregierungen und das Landesverwaltungsamt auf die intensive Wahrnehmung der Aufsicht durch das Leitungspersonal in den Einheitskassen und durch die Kassenaufsicht hinzuweisen und ergänzende Regelungen zur Kassensicherheit getroffen.

Im übrigen hat die Landesregierung zur Verbesserung der Aufgabenerledigung in den Kassen folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet:

Das Finanzministerium hat die Anregung des Landesrechnungshofs aufgegriffen und führt nun wieder allgemeine Dienstbesprechungen mit den Kassenleitern und Kassenaufsichtsbeamten durch.

Eine Ursache für die festgestellten Mängel wird von den Kassenleitern in der relativ hohen Fluktuation der jüngeren Bediensteten im gehobenen und mittleren Dienst gesehen. Diese Fluktuation, die sich im wesentlichen aus dem Stellengefüge in den Kassen ergibt, ist jedoch für ein Dezernat mit großem Personalkörper nicht immer zu vermeiden. Dennoch wird das Innenministerium durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen eine durchschnittliche Verweildauer der jungen Beamten des gehobenen Dienstes von drei Jahren anstreben.

Zur Verbesserung der Einarbeitung neuer Sachbearbeiter und für die internen Schulungsmaßnahmen im Kassenrecht erwägt das Innenministerium die Einrichtung eines zusätzlichen Dienstpostens in den Kassen. Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Der Leistungsstand in den Kassen soll auch durch gezielte Teilnahme der Kassendiensteten an Fortbildungsveranstaltungen verbessert werden.



Für Führungskräfte wird vom Innenministerium eine fünftägige Fortbildungsveranstaltung um Thema „Führung und Zusammenarbeit“ angeboten. An diesem Seminar sollen insbesondere die neuen Sachgebiets- und Buchhalterleiter teilnehmen.

Für Sachbearbeiter des mittleren Dienstes und Führungskräfte des gehobenen Dienstes in den Kassen und den Bezügestellen finden seit 1988 spezielle Seminare zum Thema „Organisation und Zusammenarbeit in der Verwaltung“ statt.

Daneben prüft die Landesregierung, in welcher Form weitere geeignete Fortbildungsmaßnahmen für das Kassenpersonal angeboten werden können.

**16. Zahlung der Löhne der Straßenwärter**  
(Nr. 50 der Anlage zur Drs 11/3046)

Die Bezüge der Landesbediensteten werden — von Sonderregelungen abgesehen — in einem weitgehend automatisierten Verfahren berechnet und zahlbar gemacht. Die Entlohnung der Straßenwärter wird noch von zwei Bezirkslohnstellen der Straßenbauverwaltung manuell abgewickelt. Nach Berechnungen des Ministers des Innern sollte eine Übernahme in das automatisierte Verfahren unter gleichzeitiger Übertragung der Festsetzung der Bezüge auf das Landesverwaltungsamt mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden sein. Da der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die vom Minister des Innern geforderten zusätzlichen Stellen nicht zur Verfügung stellen konnte, kam die Übernahme der Zahlfälle zunächst nicht zustande.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und der Minister des Innern sich zwischenzeitlich über die Verlagerung der Bearbeitung der Löhne der Straßenwärter von den Bezirkslohnstellen auf das Landesverwaltungsamt geeinigt haben.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, nach Abschluß der Einführung des Gruppenmodells in den Bezügestellen zu untersuchen und zu berichten,

- ob die Meßzahlen für den Personalbedarf zur Bearbeitung der Zahlfälle für Lohnempfänger im landeszentralen ADV-Verfahren zutreffen und
- inwieweit die Organisation dieses Verfahrens noch Rationalisierungsreserven enthält.

**Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989**

In den Bezügestellen der Bezirksregierungen und des Landesverwaltungsamtes ist die Einführung des Gruppenmodells nunmehr abgeschlossen. Der Personalbedarf wird hier grundsätzlich nach Meßzahlen berechnet, die durch Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ermittelt worden sind.

Der Bereich der Lohnberechnung hat innerhalb der Bezügestellen aufgrund der relativ geringen Fallzahlen lediglich untergeordnete Bedeutung. Das Innenministerium (MI) hat wegen der beschränkten Kapazität seiner Arbeitsgruppe für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einer detaillierten Überprüfung des Personalbedarfs in diesem Bereich im Gegensatz zu den Bereichen Vergütung und Besoldung keine Priorität eingeräumt. Der Stellenbedarf ist hier in anderer Weise ermittelt und festgesetzt worden.

Eine nach Einführung des Gruppenmodells vorgenommene erneute Überprüfung der Meßzahl für die Bearbeitung der Zahlfälle für Lohnempfänger hat ergeben, daß die geltende Meßzahl von 180 Zahlfällen pro Sachbearbeiter heraufgesetzt wer-

den konnte. Die Meßzahl ist in der Bezügestelle des Landesverwaltungsamts ab 1. 4. 1989 bis auf weiteres auf 210 Zahlfälle pro Sachbearbeiter festgesetzt worden.

Außerhalb des Geschäftsbereichs des MI werden Lohnzahlfälle noch in sieben Bezügestellen (jeweils drei im Geschäftsbereich des Finanzministeriums — MF — und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst — MWK —, eine im Geschäftsbereich des Justizministeriums — MJ — bearbeitet. In sechs von diesen sieben Bezügestellen konnte inzwischen die Organisation auf der Grundlage des vom MI entwickelten Gruppenmodells umgestellt und somit die Meßzahlen des MI eingeführt werden. Der MJ hat seine diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Für die Höhe der Meßzahlen ist neben der Organisation in den Bezügestellen auch der Umfang der Automation von Bedeutung. Aufgrund von Forderungen der verfahrensbeteiligten Stellen werden laufend Verbesserungen des ADV-Verfahrens realisiert, die auch zu einer nicht unerheblichen Erleichterung der Arbeit in den Bezügestellen führen. Diesen Arbeitserleichterungen stehen allerdings die Arbeiterschwernisse gegenüber, die durch die Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Bezüge und der Abzüge (in letzter Zeit beispielsweise die Absenkung der Eingangs-Besoldung/Vergütung; Einführung eines einkommensabhängigen Kindergeldes; turnusmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kindergeld-Zahlung und der Zahlung der familienbezogenen Bezügebestandteile; Erweiterung der Konkurrenzregelung beim Ortszuschlag; Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach dem Vermögensbildungsgesetz) verursacht werden, so daß in der Regel von einer Erhöhung der Meßzahlen abgesehen werden mußte. Das MF hat das Landesverwaltungsamt inzwischen gebeten, künftig Verfahrensverbesserungen für die Bezügestellen grundsätzlich nur einzuführen, wenn dadurch ein erhöhter Stellenbedarf aufgefangen oder ein verminderter Stellenbedarf erreicht werden kann.

Neben diesen laufenden kleineren Verbesserungen des ADV-Verfahrens ist zur Zeit eine dialogisierte Bezügesachbearbeitung (DIBS) geplant. Ziel dieses Projekts ist die direkte Eingabe der Bezügedaten durch die Bezügestellen unter Verwendung von Datensichtstationen. Den hierfür benötigten Sachmitteln stehen Personalkosteneinsparungen hauptsächlich im Datenerfassungsbereich gegenüber.

Ob und in welchem Umfang durch DIBS auch der Stellenbedarf in den Bezügestellen verringert werden kann, gehört zum Gegenstand der Projektuntersuchung, mit der das MF das Landesverwaltungsamt in Kürze beauftragen wird.

17. **Kostenlose Inanspruchnahme eines Landwirtschaftskammerbetriebs durch einen privaten Verein**  
(Nr. 52 der Anlage zur Drs 11/3046)

Die Obstbauversuchsanstalt einer Landwirtschaftskammer führt im Rahmen ihrer Aufgabe, die Obstproduktion zu fördern, Versuche mit verschiedenen Obstarten durch. Der „Obstbauversuchsring“, ein privater Verein, der seine Mitglieder ebenfalls in Fragen des Obstbaus berät, nahm Personal, landwirtschaftliche Flächen, Einrichtungen und sonstige Sachmittel der Obstbauversuchsanstalt in Anspruch, ohne daß die Landwirtschaftskammer ihm Kosten in Rechnung stellte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß

— die Aufgaben der Obstbauversuchsanstalt gegenüber den Aufgaben des „Obstbauversuchsringes“ stets eindeutig abgegrenzt sind,

- bei der Durchführung von Versuchen unter Mitwirkung von Bediensteten des „Obstbauversuchsringes“
- a) aktenkundig klargelegt wird, ob die Verantwortlichkeit bei der Anstalt oder dem Ring liegt,
  - b) die Kostentragung sowie die arbeitsrechtlich bedeutsamen Fragen jeweils durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.

Über das Veranlaßte bittet er zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Aufgrund des Beschlusses des Landtages haben intensive Beratungen zwischen der Landwirtschaftskammer Hannover und dem Obstbauversuchs- und Beratungsring des Alten Landes e. V. über die Zusammenarbeit bei obstbaulichen Versuchen der Obstbauversuchsanstalt Jork stattgefunden. Sie haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Obstbauversuchs- und Beratungsring stellt ab 1989 keine Mitarbeiter mehr für die Durchführung von Stein- und Beerenobstversuchen ab, die von der Obstbauversuchsanstalt durchgeführt werden. Er führt selbst auch keine neuen Stein- und Beerenobstversuche auf dem Versuchsbetrieb Esteburg mehr durch.

Damit ist eine klare Abgrenzung zwischen den Versuchstätigkeiten der Obstbauversuchsanstalt und des Obstbauversuchs- und Beratungsrings herbeigeführt worden.

**18. Prüfung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**  
(Nr. 54 der Anlage zur Drs 11/3046)

Eine 1952 vom Landesministerium als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtete Akademie wird gemäß Art. 91 b GG als Serviceeinrichtung für die Forschung finanziert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß eine in der Blauen Liste als Serviceeinrichtung eingestufte Akademie, die dem Land nicht mehr zugute kommt als allen anderen Ländern und dem Bund, entgegen den üblichen Finanzierungsschlüsseln rd. zur Hälfte vom Land finanziert wird.

Der Ausschuß nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, daß die Akademie als Serviceeinrichtung für die Forschung nicht erhalten bleiben kann.

Er nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Bund-Länder-Kommission (Ausschuß Forschungsförderung) und der Wissenschaftsrat die Akademie prüfen. Er bittet die Landesregierung zu prüfen,

- ob die Akademie zu einer Forschungseinrichtung entwickelt werden sollte, und ob sich eine entsprechende Mitfinanzierung durch den Bund erreichen läßt, oder
- ob die Akademie aufzulösen ist.

Über die wesentlichen Prüfungsschritte und das Prüfungsergebnis ist der Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Der Wissenschaftsrat ist von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gebeten worden, im Rahmen seiner Überprüfung der

Einrichtungen der „Blauen Liste“ gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Akademie für Raumforschung und Landesplanung die Voraussetzungen für die Fortführung der gemeinsamen Förderung durch den Bund und die Länder erfüllt. Die notwendigen Vorarbeiten für die Überprüfung der Akademie wurden vom Wissenschaftsrat aufgenommen.

Sobald das Ergebnis der Prüfung durch den Wissenschaftsrat vorliegt, wird die Landesregierung nach Abstimmung mit den anderen Ländern und dem Bund zu den vom Landtag aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

### III.

**Beschluß vom 19. 1. 1989 — Drs 11/3484 —**

a) **Prüfung der Vorgänge bei der Braunschweiger Seniorenhilfe durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof**

b) **Überprüfung der Seniorenhilfe durch den Landesrechnungshof**

1. ...

2. die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag bis zum 30. September 1989 zu den Nrn. 1.1.5 und 1.3.1 der Anlage zur Drs 11/3484 zu berichten, ob und ggf. welche Folgerungen sie für künftige Zuwendungsgewährungen und für die künftige Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht aus den Feststellungen des Landesrechnungshofs gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigt.

**Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989**

#### A. Zuwendungsgewährung

Der Konkurs der Braunschweiger Seniorenhilfe Anfang 1988 wurde zum Anlaß genommen, die Zuwendungspraxis bei der Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe durch das Land in seinen Einzelheiten zu überprüfen.

In der Folge wird nunmehr verstärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Solvenz der Träger vor einer Zuwendungsgewährung überprüft. Insbesondere wird die Eigenmittelbereitstellung der Träger durch das Erfordernis einer entsprechenden Bankbestätigung oder von Bankauszügen kontrolliert.

Die vom Landesrechnungshof aufgeworfene Frage, ob und inwieweit der Kapitaldienst für seitens des Trägers aufgenommene Fremdmittel finanziert werden kann, muß mit dem örtlich zuständigen Kostenträger geklärt werden, der nach der am 1. 1. 1986 in Kraft getretenen Kommunalisierung hierfür zuständig ist. Dabei ist vor allem der Frage nachzugehen, inwieweit die Belastung durch den Kapitaldienst tragbar ist und über den Pflegesatz gedeckt werden kann. Im Rahmen der von den Betreibern von Altenhilfeeinrichtungen zu erstellenden Selbstkostenblättern hat auch die Überprüfung der laufenden Kosten für investive Maßnahmen zu erfolgen.

#### B. Stiftungsaufsicht

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß Anstaltsstiftungen, die Altenheime oder Krankenhäuser betreiben, und Unternehmensträgerstiftungen über die Prüfung der von allen Stiftungen nach § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nieders. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1985 (Nieders. GVBl. S. 609), vorzulegenden Jahresabrechnungen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes hinaus in angemessenen Abständen von den Stiftungsbehörden (Bezirksregierungen) zu überprüfen sind, soweit diese Stiftungen nicht regelmäßig Prüfungsberichte eines Wirtschaftsprüfers vorlegen, in

denen bescheinigt wird, daß die Vorschriften der Satzung und des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes beachtet worden sind. Damit wird bei diesen Stiftungen nicht wie bisher bereits dann von einer regelmäßigen Überprüfung — ggf. in den Geschäftsräumen der Stiftung — abgesehen, wenn das Finanzamt die Stiftungen im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geprüft hat. Es hat sich gezeigt, daß die Prüfung, die die Finanzämter im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vornehmen, eine andere Zielrichtung haben als die Prüfungen der Stiftungsaufsicht.

Auch bei anderen Stiftungen mit umfangreichem Geschäftsverkehr sollen die Stiftungsbehörden prüfen, ob eine regelmäßige Prüfung der Stiftungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Stiftung zweckmäßig ist.

Daneben sollen die Stiftungsbehörden künftig bei der Genehmigung von Stiftungen darauf hinwirken, daß nicht eine Person allein für die Stiftung vertretungsberechtigt ist. Hiervon soll nur abgesehen werden, wenn der Stifter in der Satzung bereits andere Regelungen vorgesehen hat, um ein Fehlverhalten einzelner und Mißbräuche möglichst zu verhindern (beispielsweise durch ein Kontrollorgan mit Aufsichtsaufgaben, Zustimmungserfordernisse durch ein anderes Organ) oder sofern dies aufgrund des geringen Stiftungsvermögens unverhältnismäßig erscheint. Das gleiche gilt, wenn eine Satzungsänderung dazu führt, daß nur noch eine Person für die Stiftung allein vertretungsberechtigt ist. Für eine darüber hinausgehende Durchsetzung dieses „Vier-Augen-Prinzips“ gibt es keine rechtliche Handhabe. § 86 BGB i. V. m. § 25 BGB läßt ausdrücklich zu, daß auch eine Person allein vertretungsberechtigter Vorstand ist.

Die Richtlinien zur Ausführung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 16. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 800) werden entsprechend geändert bzw. ergänzt.

#### IV.

**Beschluß vom 19. 1. 1989 — Drs 11/3487 —**

#### **Modelle zur Lehrerfort- und -weiterbildung unter Beteiligung von Seminaren und Hochschulen**

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Ergänzung zur Arbeit und Aufgabenstellung des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) verstärkt Konzeptionen der schulnahen und regionalen Lehrerfortbildung zu entwickeln.

**Antwort der Landesregierung vom 24. 11. 1989**

Aufgrund der Personalsituation an den Schulen, geänderter familiärer Verhältnisse und der unabwiesbaren Auseinandersetzung der Schulen mit neuen Aufgaben und neuen Lehrinhalten war es erforderlich, eine Neustrukturierung der Lehrerfortbildung in die Wege zu leiten, um damit eine zeitgerechte Funktion von Schule künftig zu erhalten.

Die neue Konzeption für die Lehrerfortbildung erfordert eine Veränderung der Aufgaben der an der Lehrerfortbildung beteiligten staatlichen Stellen. So berührt die Ausweitung und Stärkung regionaler Fortbildungsveranstaltungen sowohl den Aufgabenbestand der Bezirksregierungen als auch insbesondere den der Schulaufsichtsämter; diese haben nunmehr die Aufgabe erhalten, in eigener Zuständigkeit für ihren Bereich Fortbildungsmaßnahmen zu planen, zu organisieren und durchzuführen, mit denen flexibel und paxisnah auf Bedürfnisse der Lehrkräfte im Schulalltag reagiert werden kann.

Kernpunkte des neugefaßten Konzeptes sind die Regionalisierung der Fortbildungsarbeit in Verbindung mit einer weiteren Aufstockung der finanziellen Mittel (von 500 000 DM im Jahre 1989 auf 800 000 DM im Jahre 1990) durch Umschichtungen, eine intensive Ausbildung von qualifizierten Kursleitern durch das NLI, eine verstärkte Systemati-

sierung der Kursarbeit auf allen Fortbildungsebenen (NLI, Bezirksregierungen, Schulaufsichtsämter) sowie eine Vereinfachung der Kursorganisation bei den Schulaufsichtämtern.

Wenn auch durch die Stärkung der regionalen Lehrerfortbildung das Volumen eigener zentraler Kurse des NLI verringert wird, so reduziert sich der Aufgabenumfang des Instituts nicht in gleichem Maße, weil im Rahmen des neuen Fortbildungskonzeptes wichtige Aufgabenschwerpunkte verstärkt wahrzunehmen sind.

Im Rahmen der dienstlichen Lehrerfortbildung muß das NLI spezifische Aufgaben erfüllen; nachstehend seien dafür einige Beispiele genannt:

- Erstellung von notwendigen Materialien für zentrale und regionale Fortbildungsveranstaltungen,
- Entwicklung von koordinierten Fortbildungskonzepten der zentralen und regionalen Ebenen, um landesweite Standards in der Lehrerfortbildung sicherstellen zu können,
- Aufgreifen aktueller Probleme, Erkenntnisse und Entwicklungen in Schule und Unterricht, die es für Fortbildungsveranstaltungen zugänglich zu machen hat,
- Ausbildung von Kursleitern für zentrale und regionale Veranstaltungen,
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, die mit einer Zusatzqualifikation abschließen,
- Qualifizierung von Funktionsträgern in Schulverwaltung und Schule,
- Evaluation der zentralen und regionalen Fortbildungsveranstaltungen,
- Lösen von Grundsatzfragen der Lehrerfortbildung und Weiterentwicklung einer Didaktik der Lehrerfortbildung.

Die in den Ausbildungs- und Studienseminaren vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen können in diesem Zusammenhang von Fall zu Fall für die Lehrerfortbildung genutzt werden, soweit die Erfüllung der Ausbildungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildungsveranstaltungen ist es, praxisnahe Kurse schulbezogen und „lehrerfreundlich“ anzubieten, die unmittelbar auf Bedürfnisse der Lehrkräfte im Schulalltag eingehen.

Der unterrichtspraktische und erzieherische Nutzen solcher Fortbildungsveranstaltungen ist für Teilbereiche unmittelbar vorhanden, da diese Fortbildungskurse besonders regionale Aspekte und Vorschläge aus Schulen aufgreifen und direkte Hilfen für den pädagogischen Alltag „vor Ort“ geben können.

Da die Regionalisierung gleichzeitig eine Intensivierung der Lehrerfortbildung bedeutet, ist zu erwarten, daß mehr Lehrkräfte als bisher an der Fortbildung teilnehmen und daß auch besser ausgebildete Multiplikatoren benötigt werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die flexible Struktur der regionalen Lehrerfortbildung, die nicht selten nur in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet, den schulischen Erfordernissen besser angepaßt werden kann als es bei zentralen Maßnahmen der Fall ist.

Sowohl das NLI als auch die Bezirksregierungen und Schulaufsichtsämter werden in verstärktem Maße mit anderen Fortbildungsinstitutionen (Hochschulen, Seminaren, Volkshochschulen, Verbänden usw.) kooperieren und geeignete Angebote „freier Veranstalter“ für die dienstliche Lehrerfortbildung einwerben.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß ab Schuljahresbeginn 1989/90 für Kollegien oder Teile von Kollegien die Möglichkeit besteht, in jedem Schuljahr zweitägige pädagogische Klausurtagungen durchführen zu können. Bislang konnten für die Durchführung pädagogischer Klausurtagungen in einem Zeitraum von zwei Schuljahren bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Ein Grundsatzertelß zur Lehrerfortbildung wird derzeit im Kultusministerium vorbereitet.

#### V.

**Beschluß** vom 19. 1. 1989 — Drs 11/3490 —

#### **Sicherung der deutschen Seeschifffahrt als Teil der maritimen Verbundwirtschaft**

1. Der Landtag ist mit Reedern und Gewerkschaften der Auffassung, daß nur durch ein Bündel von Maßnahmen die fortschreitende Ausflagung deutscher Schiffe verhindert werden kann.
2. Der Landtag begrüßt daher die von allen Landesregierungen der Küstenländer beschlossene Einbringung einer Bundesratsinitiative zur Entlastung der deutschen Seeschifffahrt im Bereich der ertragsunabhängigen Steuern (Halbierung der Belastungen durch Gewerbekapital- und Vermögenssteuer).
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
  - sich für die Lohnsteuerbefreiung für Seeleute auf im Ausland eingesetzten Schiffen unter deutscher Flagge einzusetzen,
  - der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Einrichtung eines Internationalen Seeschiffregisters (Bundestags-Drucksache 11/2161 vom 20. 4. 1988) im Bundesrat zuzustimmen.
4. Durch eine Änderung der zur Zeit geltenden Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsverordnung muß sichergestellt werden, daß ein angemessener Anteil der Arbeitsplätze des Schiffsführungspersonals und der für die Qualifizierung notwendigen Ausbildungsplätze an Bord der im Internationalen Seeschiffregister eingetragenen Seeschiffe für deutsche Seeleute erhalten bleibt.

#### **Antwort** der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffregister — ISR) vom 23. 3. 1989 (BGBl. I S. 550) hat die Landesregierung im Bundesrat zugestimmt. Das Gesetz ist am 5. 4. 1989 in Kraft getreten.

Zugleich ist eine Änderung der Schiffsbesetzungsvorschriften herbeigeführt worden, die der Forderung des Landtages in Nr. 4 seines Beschlusses vom 19. 1. 1989 nach dem Erhalt eines angemessenen Teils der Arbeitsplätze des Schiffsführungspersonals und der für die Qualifizierung von Ausbildungsplätzen an Bord Rechnung trägt.

Die Lohnsteuerbefreiung für Seeleute auf im Ausland eingesetzten Schiffen unter deutscher Flagge ist auf Wunsch anderer Küstenländer zunächst nicht weiterverfolgt worden. Es ist aber beabsichtigt, in Kürze eine neue Initiative der vier Küstenländer im Bundesrat zu starten. Ebenso verhält es sich mit der zunächst von den Küstenländern beschlossenen Initiative zu den ertragsunabhängigen Steuern (Nr. 2 des Beschlusses des Landtages).

## VI.

**Beschluß** vom 13. 6. 1989 — Drs 11/4030 —

**Bessere Information der Bevölkerung über Störfälle in kerntechnischen Anlagen**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. mit den Betreibern von kerntechnischen Anlagen eine über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehende Vereinbarung über die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit bei besonderen Vorkommnissen zu treffen,
2. darauf hinzuwirken, daß an den Standorten von kerntechnischen Anlagen von den kommunalen Gebietskörperschaften Beiräte gebildet werden, die von den Betreibern kerntechnischer Anlagen und, soweit erforderlich, von den Aufsichtsbehörden regelmäßig über die Sicherheit und die tatsächlichen Betriebsabläufe zu unterrichten sind.

**Antwort** der Landesregierung vom 24. 11. 1989

Zur besseren und gezielten Information der Öffentlichkeit, des Parlaments und der Behörden wurden vom Umweltministerium folgende Regelungen getroffen:

- a) Zur Information der Öffentlichkeit und der Behörden wurden die niedersächsischen Kernkraftwerksbetreiber bereits im Dezember 1988 aufgefordert, ab sofort über alle meldepflichtigen Vorkommnisse im Sinne der Meldekriterien von sich aus
  - die Standortgemeinde,
  - den Landkreis,
  - die Bezirksregierungund
  - vor allem auch die Pressezu informieren.

Die Betreiber wurden außerdem gebeten, gegebenenfalls für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung zu stehen. Die niedersächsischen Kernkraftwerksbetreiber haben sich bereiterklärt, entsprechend zu verfahren.

Dieses Verfahren wird bereits seit Beginn des Jahres 1989 mit gutem Erfolg praktiziert.

- b) Bei Vorkommnissen der Kategorien E und S wird das Umweltministerium darüber hinaus die Öffentlichkeit und das Parlament zusätzlich informieren.
- c) Den Landtag und seinen Ausschuß für Umweltfragen wird das Umweltministerium informieren.

Neben umgehenden Informationen über Vorkommnisse der Kategorien E und S sollen dem Landtag — ähnlich wie es auch für den Deutschen Bundestag vorgesehen ist — die vierteljährlichen Auflistungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über N-Vorkommnisse zugeleitet werden.

Die nach dem Atomrecht und sonstigen Rechtsvorschriften bestehenden Meldepflichten, -fristen und -verfahren bleiben unberührt.

Im Herbst dieses Jahres dürften ausreichende Erfahrungen mit dem jetzt laufenden Meldeverfahren vorliegen. Zur Auswertung der Erfahrungen wird das Umweltministerium dann die Standortkommunen ansprechen und gemeinsam mit ihnen erörtern, ob



und wie der Informationsfluß ggf. noch weiter verbessert werden kann. In diese Erörterung soll entsprechend der Entschließung des Landtages auch die Bildung von Beiräten einbezogen werden. Hierbei soll den Kommunen jedoch nicht vorgeschrieben werden, wie und in welchen Gremien sie sich informieren sollen. Die Standortkommunen sollen vielmehr frei darüber entscheiden, inwieweit sie dieses Informationsangebot annehmen wollen und in welchen Gremien derartige Informationen gegeben werden sollen.

## VII.

**Beschluß** vom 14. 6. 1989 — Drs 11/4049 —

**Langfristige Sicherheit für die Sonderabfalldeponie Münnehagen**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die großen Anstrengungen zur Sanierung der Deponie Münnehagen fortzusetzen, gleichzeitig mit einem Sicherungskonzept der Abwehr möglicher mittelfristiger Gefahren Rechnung zu tragen.

Das Sicherungskonzept für die Sonderabfalldeponie Münnehagen, bestehend aus

- hydraulischem Sicherungssystem und Oberflächenabdeckung gegen Niederschlagswasser,

- Deponieeinkapselung durch Dichtwand und Injektionen,

- Entgasung über Filteranlagen,

soll so schnell wie möglich unter Einsatz erprobter Technologien realisiert werden;

2. parallel zu den Sicherungsmaßnahmen ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das geeignet ist, die langfristige Sicherheit für die Bevölkerung zu garantieren und damit zugleich als Musterfall für den angemessenen Umgang mit Altlasten dieser Art gelten kann, in dem

- Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer vollständigen oder teilweisen Auskoffierung, insbesondere der Altdeponie geprüft werden,

- geeignete Auskoffertechniken entwickelt werden, wobei auch die Eignung des zur Probenentnahme bereits angewendeten CC-Verfahrens als großtechnisches Entnahmeverfahren hochtoxischer Stoffe im Rahmen eines F + E-Pilotprojektes mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Forschung und Technologie und der beteiligten Industrie zu erproben ist,

- den Sicherheitserfordernissen entsprechende Transportbehälter, Transportmittel und -wege erkundet werden,

- Lösungen für die Bereitstellung und Zwischenlagerung gefunden und

- Möglichkeiten der Abfallentsorgung in den geeigneten Anlagen geschaffen werden; dazu gehört

- die Einbeziehung der thermischen Behandlung des Abfalls und damit die Realisierung der in Niedersachsen vorgesehenen Hochtemperatur-Verbrennungsanlagen; die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind zu beschleunigen und zügig durchzuführen; gegebenenfalls sind Entsorgungsoptionen bei benachbarten Anlagen zu erwerben,

- die Prüfung, ob aus Gründen der Gefährdungsminimierung eine thermische Entsorgungsanlage auf oder in der Nähe der Deponie in Betracht kommt,

- als Alternative zur thermischen Behandlung, die Entwicklung auf dem Gebiet der biologischen Behandlung von Altlasten aufmerksam zu verfolgen,
- die Planung des Salzkavernenprojektes zügig voranzutreiben, damit im Falle einer thermischen Behandlung der Sonderabfälle aus der Deponie Münchehagen die erforderlichen Kapazitäten zur Aufnahme der Abgänge aus der Sonderabfallverbrennung rechtzeitig zur Verfügung stehen.

**Antwort** der Landesregierung vom 24. 11. 1989

#### 1. Sicherung der Sonderabfalldeponie (SAD) Münchehagen

Für das von der Arbeitsgruppe (AG) Sonderabfalldeponie (SAD) Münchehagen erarbeitete und durch weitere Erkundungen modifizierte Sicherungskonzept wird auf Veranlassung des Umweltministeriums nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom Dezember 1988 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planfeststellung der Sicherungsarbeiten ist in zwei Abschnitte gegliedert.

Als Sofortmaßnahme ist eine vorläufige Oberflächenabdichtung vorgesehen. Die Durchführung dieser Maßnahme soll den Vorbesitzern mit der Anordnung des Sofortvollzuges aufgegeben werden. Eine gegebenenfalls durchzuführende Ersatzvorkehrung wird mit angedroht.

##### Planfeststellung der Sicherungsarbeiten

Bei dem ersten Abschnitt der Planfeststellung handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Oberflächenabdichtung der Altdeponie und der Deponie der Gesellschaft zur Sondermüllbeseitigung Münchehagen GmbH & Co. KG (GSM),
- Gaserfassungssystem,
- inneres und äußeres Dränggrabensystem,
- Oberflächenwassererfassung,
- Speicherbecken.

Mit der Vorlage der Planfeststellungsunterlagen für den ersten Abschnitt wird Ende 1989 gerechnet.

Der zweite Abschnitt der Planfeststellungsunterlagen umfaßt die Herstellung der Dichtwände in der gegebenenfalls notwendigen Kombination mit Injektionen. Mit der Vorlage dieser Planfeststellungsunterlagen wird Mitte 1990 gerechnet.

##### Finanzierung

Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen werden auf rd. 76 Mio. DM geschätzt.

Die Finanzierung ist durch Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt in Höhe von 45 Mio. DM und Zuwendungen aus der Strukturhilfe des Bundes in Höhe von 31 Mio. DM abgesichert.

#### 2. Sanierungskonzept

Die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes gliedert sich in drei Handlungsbereiche. Dies sind

- Eingliederung der Entsorgung von Abfällen aus der SAD Münchehagen in die Planungen von Sonderabfallbehandlungsanlagen in Niedersachsen,

- Erarbeitung von Lösungen zur Schließung der Entsorgungskette für notwendigerweise zu entnehmende Abfallstoffe aus der SAD Münchehagen,
- Entwicklung neuer Verfahren zur Entnahme von Abfallstoffen mit Hilfe eines Forschungs- und Entwicklungs- (F + E) Pilotprojektes.

Diese Handlungsbereiche bedürfen einer unterschiedlichen Vorgehensweise.

#### Eingliederung der Entsorgung

In Niedersachsen befinden sich derzeit drei Anlagen zur thermischen Behandlung von Sonderabfällen in der Planung oder bereits im Genehmigungsverfahren. Dies sind die Hochtemperaturverbrennungs-(HTV)-Anlagen in Okter-Harlingerode und Dörpen und die Pyrolyseanlage in Salzgitter.

Für diese Anlagen zur thermischen Behandlung von Sonderabfällen ist die Behandlung der aus Altlasten anfallenden Abfallstoffe mit einbezogen. Darunter fallen grundsätzlich auch die aus der SAD Münchehagen anfallenden Abfallstoffe.

#### Entsorgungskette

Die bei der Bezirksregierung Hannover tagende AG SAD Münchehagen ist vom Umweltministerium beauftragt worden, die Notwendigkeit der vollständigen oder teilweisen Auskoffierung der SAD Münchehagen im Hinblick auf die langfristige Sicherheit der Bevölkerung zu überprüfen.

Für den Fall der Auskoffierung der SAD Münchehagen ist die Arbeitsgruppe beauftragt worden, über die zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbare Möglichkeit der thermischen Verwertung der Abfallstoffe in Niedersachsen hinaus weitere Möglichkeiten der Entsorgung aufzuzeigen.

#### F + E-Pilotprojekt

Beim Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) ist ein F + E-Vorhaben zur Verfahrensentwicklung für eine gefahrlose Entnahme hochtoxischer Stoffe aus Altlasten mit Hilfe des Gefrierverfahrens beantragt worden.

Nach den gegenwärtigen Planungen und entsprechender Genehmigung des F + E-Vorhabens durch den BMFT könnte Anfang 1990 mit dem Pilotprojekt begonnen werden.

Nach dem derzeitigen Verfahrensstand wird sich dieser Zeitrahmen nicht mehr halten lassen, da seitens des BMFT erhebliche Verfahrenshindernisse aufgebaut worden sind.

#### Finanzierung

Die Kosten für eine mögliche Entsorgung und Behandlung der Abfallstoffe aus der SAD Münchehagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Die Gesamtkosten für das beim BMFT beantragte F + E-Pilotprojekt betragen rd. 12,2 Mio. DM. Beim BMFT ist eine 50-v. H.-Förderung in Höhe von 6,1 Mio. DM beantragt worden. Über den Anteil der an dem Forschungsvorhaben beteiligten Firmen wird derzeit noch verhandelt.

Die Komplementärmittel nach Abzug des Firmenanteils werden nach positivem Förderbescheid des BMFT vom Land zur Verfügung gestellt.